Seit 1881

DEUTSCHE GERICHTSVOLLZIEHER ZEITUNG

ZEITSCHRIFT für VOLLSTRECKUNGS-, ZUSTELLUNGS- und KOSTENWESEN

DGVZ

Organ des Deutschen Gerichtsvollzieherbundes (DGVB)

NOVEMBER 2004 · 119. JAHRGANG · NR. 11/2004

Neues von der Pfändung der Lohnsteuerkarte

Von Dr. Andreas Viertelhausen[1])

Im Herbst 2003 fragte der Autor auf der Grundlage einer geänderten Rechtsprechung des BFH[2]) „Kann die Lohnsteuerkarte im Wege der Herausgabevollstreckung oder der Hilfspfändung weggenommen werden?“[3]). In der Folgezeit hat sich jedoch auch der BGH[4]) zu dieser Problematik geäußert. Dies erfordert eine erneute Befassung mit dem Thema.

I. Rückblick

Als Ergebnis der geänderten Rechtsprechung des BFH konnte damals festgehalten werden:

Steuererstattungsansprüche können nur gepfändet werden, wenn sie bereits entstanden sind, § 46 Abs. 6 AO[5]). Das zuständige Finanzamt wird durch die Pfändung zum Drittschuldner, § 46 Abs. 7 AO[6]). Die Pfändung und Überweisung bewirkt keine Änderung der Rechtsstellung des Vollstreckungsschuldners im Steuerfestsetzungsverfahren[7]).

Der Vollstreckungsgläubiger ist nicht am Steuerfestsetzungsverfahren beteiligt[8]). Für die Klage des Vollstreckungsschuldners gegen das Finanzamt als Drittschuldner auf Auszahlung des Erstattungsanspruches ist der Finanzrechtsweg eröffnet[9]).

Mit der Neufassung der LStR 1996[10]) und des AEAO in der Fassung vom 27. Oktober 1995[11]) sind Anträge des Voll-

---

[1]) Regierungsoberrat, Sachgebietsleiter in der Bankenprüfung am Finanzamt Frankfurt am Main V – Höchst, und Gastdozent an der Bundesfinanzakademie Brühl; Veröffentlichungsübersicht unter www.andreas.viertelhausen.de.vu.

[2]) BFH, in BStBl. 1999, Teil II, S. 84–89; BFH, in: BStBl. 2000, Teil II, S. 573–577 (575).

[3]) *Viertelhausen*, in: DGVZ 2003, S. 134–137.

[4]) BGH, in: NJW 2004, 954–957.

[5]) *Behr*, in: JurBüro 1997, S. 349–352 (349); *David*, in: MDR 1993, S. 412–413 (412); *Riedel*, in Rpfleger 1996, S. 275–277 (275); *Schuschke/Walker*, ZPO, 3. Aufl., Köln 2002, Anhang zu § 829, Rdnr. 32, zitiert als: Schuschke-Bearbeiter; *Stöber*, Forderungspfändung, 13. Aufl., Bielefeld 2002, Rdnr. 384; *Viertelhausen*, DGVZ 2003, S. 134–137 (135).

[6]) BFH, in BStBl. 1999, Teil II, S. 84–89 (85); *Stöber*, Rdnr. 384; *Viertelhausen*, DGVZ 2003, S. 134–137 (135).

[7]) BFH, in: BStBl. 1975, Teil II, S. 669–671 (670–671); BFH, in: BStBl. 1978, S. 464–466 (466); BFH, in: BFH NV 1993, S. 350–351 (351); BFH, in: BFH NV 1996, S. 453–454 (454); BFH, in BStBl. 1999, Teil II, S. 84–89 (85); BFH, in: BStBl. 2000, Teil II, S. 573–577 (575); LG Dortmund, in: JurBüro 2000, S 492; *Harder*, in: DB 1996, S. 2409–2413 (2409–2410); *Hübschmann/Hepp/Spitaler*, AO, Stand: April 2004, Köln, § 46, Rdnr. 116, zitiert als: HHSp-Bearbeiter; *Viertelhausen*, DGVZ 2003, S. 134–137 (135).

[8]) BFH, in: BStBl. 1975, Teil II, S. 669–671 (670–671); BFH, in: BStBl. 1978, S. 464–466 (466); BFH, in: BFH NV 1993, S. 350–351 (351); BFH, in: BFH NV 1996, S. 453–454 (454); BFH, in BStBl. 1999, Teil II, S. 84–89 (86); BFH, in: BStBl. 2000, Teil II, S. 573–577 (574); *Harder*, in: DB 1996, S. 2409–2413 (2410–2411); *Stöber*, Rdnr. 388; *Viertelhausen*, DGVZ 2003, S. 134–137 (135).

[9]) BFH, in: BStBl. 1987, Teil II, S. 863–864; BFH, in: BStBl. 2000, Teil II, S. 573–577 (575); *Viertelhausen*, DGVZ 2003, S. 134–137 (135).

[10]) BStBl. 1995, Teil I, Sondernummer 3/1995, S. 2–142 (140–141); aufgrund der geänderten und für die Finanzverwaltung bindenden Rechtsprechung des BFH nicht mehr in der LStR 1999, in: BStBl. 1998, Teil I, Sondernummer 1/1998, S. 3–92 (92).

[11]) BStBl. 1995, Teil I, S. 666–677 (667).

streckungsgläubigers für die Antragsveranlagung des Vollstreckungsschuldners zur Einkommensteuer unzulässig[12]). Ein Pfändungsgläubiger kann weder durch eine von ihm ausgefertigte und unterschriebene, noch durch eine lückenhafte Einkommensteuererklärung den Antrag nach § 46 Abs. 2 Nr. 8 EStG stellen[13]). Der geänderten Verwaltungsauffassung und der neuen Rechtsprechung des BFH haben sich inzwischen zahlreiche Zivilgerichte[14]) und Vertreter aus der Literatur[15]) angeschlossen. Die im BStBl. Teil II veröffentlichte Rechtsprechung ist überdies für die Verwaltung bindend. Da die Finanzbehörden Anträge des Vollstreckungsgläubigers als unzulässig betrachten und dieser auch im Finanzrechtsweg keine anderweitige Entscheidung erreichen kann, wird dies dann auch für einige Zivilgerichte der Hauptgrund gewesen sein, ihre Rechtsprechung ebenfalls zu ändern[16]).

Mit der Verneinung des Antragsrechtes für den Vollstreckungsgläubiger durch den BFH ist die Herausgabepflicht nach § 836 Abs. 3 ZPO entfallen, da die Lohnsteuerkarte keine der Rechtsverfolgung dienende Urkunde ist[17]). Für die begehrte Herausgabe durch den Vollstreckungsgläubiger besteht kein Rechtsschutzbedürfnis mehr[18]). Eine gegen die Ablehnung einer Herausgabeanordnung durch das Vollstreckungsgericht eingelegte sofortige Beschwerde ist unbegründet[19]). Der Gerichtsvollzieher muss die Wegnahme der Lohnsteuerkarte ablehnen. Eine hiergegen eingelegte Vollstreckungserinnerung hat keine Aussicht auf Erfolg. Aus den gleichen Gründen ist die Wegnahme einer Lohnsteuerkarte im Wege der Hilfspfändung gem. § 156 GVGA nicht zulässig[20]).

II. Neue Rechtsprechung des BGH

Der BGH beurteilt die Situation nun wie folgt: Für die Hilfspfändung einer Lohnsteuerkarte besteht für den BGH ebenfalls kein Rechtsschutzbedürfnis, weil der Vollstreckungsgläubiger keines körperlichen Besitzes bedarf, um für den Vollstreckungsschuldner einen Entwurf zu einer Einkommensteuererklärung zu fertigen[21]). Auch im Übrigen hat der BGH keine durchgreifenden Bedenken gegen die neue Rechtsprechung des BFH. Um aber weiterhin eine effektive Einzelzwangsvollstreckung in Einkommensteuererstattungsansprüche von Lohnsteuerzahlern zu ermöglichen, müsse nach der Auffassung des BGH unter bestimmten Voraussetzungen eine Ersatzvornahme als letztes Mittel bei den Verfahrenshandlungen des Steuerpflichtigen im Steuerfestsetzungsverfahren möglich sein[22]).

1. Zwangshaft

Eine vom BFH angedeutete Klage im Wege des § 888 ZPO auf Betreiben der Antragsveranlagung durch den Vollstreckungsschuldner sei nicht gangbar, weil dadurch der Gläubiger einer unzumutbaren zeitlichen Verzögerung und einem erhöhten Prozessrisiko ausgesetzt werde. Dieser Umweg sei aber auch gar nicht notwendig, da der Pfändungs- und Überweisungsbeschluss ein gesetzliches Schuldverhältnis zwischen Vollstreckungsgläubiger und Vollstreckungsschuldner begründe. Dazu gehöre auch die Verpflichtung nach § 836 Abs. 3 Satz 2 und 3 ZPO. Wenn der Gläubiger mit der Auffassung des BFH durch die Pfändung nicht antragsberechtigt werde, so müsse wenigstens der Schuldner verpflichtet sein, den überwiesenen Erstattungsanspruch durch die Festsetzung der Einkommensteuer zu betreiben. Komme er dem nicht nach, könne er direkt nach § 888 ZPO durch die dort vorgegebenen Zwangsmittel angehalten werden, seiner Erklärungspflicht nachzukommen. Die Entscheidung über die Zwangsmittel werde durch das Vollstreckungsgericht getroffen[23]).

Als Zwangsmittel könne in der Regel sogleich die Zwangshaft beantragt werden, weil es andernfalls eventuell zu einer zweckwidrigen Gläubigerkonkurrenz mit der Staatskasse käme. Dem Haftantrag fehle das Rechtsschutzbedürfnis nur, wenn die Frist zur Abgabe der Steuererklärung und etwaige Fristverlängerungen noch nicht abgelaufen seien. Habe der Schuldner bereits gem. § 836 Abs. 3 Satz 1 ZPO Auskunft erteilt, so sei eine Zwangshaft verhältnismäßig, wenn glaubhaft gemacht werde, dass unter Berücksichtigung des Aufwandes ein positives Ergebnis im Erhebungsverfahren zu erwarten sei. Verweigere der Schuldner die Auskunft, drohe die Haft gem. den §§ 836 Abs. 3 Satz 2, 900, 901 ZPO[24]).

Die Ausführungen des BGH bedürfen keines Widerspruches, da sie lediglich das vom BFH angedeutete Verfahren über § 888 ZPO erheblich beschleunigen und vereinfachen. Führt das Festsetzungsverfahren dann wider Erwarten zu einer Steuernachzahlung, so kann der Vollstreckungsschuldner den Antrag widerrufen. Ist dies nicht möglich, weil es durch die Aufdeckung bislang unbekannter Sachverhalte durch die Finanzverwaltung zu einer Amtsveranlagung kommt, wird lediglich die Gesetzmäßigkeit der Besteuerung hergestellt. Der Schuldner kann vom Gläubiger in dieser Situation keine Hilfe bei einer Steuerverkürzung erwarten[25]).

---

12) BFH, in BStBl. 1999, Teil II, S. 84–89 (87); *Viertelhausen*, DGVZ 2003, S. 134–137 (135).

13) BFH, in BStBl. 1999, Teil II, S. 84–89 (87–88); BFH, in: BStBl. 2000, Teil II, S. 573–577 (574); LG Potsdam, in: Rpfleger 2002, S. 530–531 (531); *David*, in: MDR 1993, S. 412–413 (413); *Riedel*, in Rpfleger 1996, S. 275–277 (277); *Stöber*, Rdnr. 387–389; *Viertelhausen*, DGVZ 2003, S. 134–137 (136).

14) LG Augsburg, in: Rpfleger 2000, S. 341; LG Aurich, in: JurBüro 1997, S. 385; LG Dortmund, in: JurBüro 2000, S. 492; LG Frankenthal, in: Rpfleger 2000, S. 462–463 (463); LG Münster, in: Rpfleger 2002, S. 632; LG Potsdam, in: Rpfleger 2002, S. 530–531 (531); LG Würzburg, in: JurBüro 1997, S. 385–386; *Viertelhausen*, DGVZ 2003, S. 134–137 (136).

15) *Baumbach/Hartmann*, ZPO, 62. Aufl., München 2003, § 835, Rdnr. 10, zitiert als: Baumbach-Bearbeiter; HHSp-Boeker, § 46, Rdnr. 117; *Zöller*, ZPO, 24. Aufl., Köln 2003, § 836, Rdnr. 13 und § 829, Rdnr. 33, zitiert als: Zöller-Bearbeiter; *Viertelhausen*, DGVZ 2003, S. 134–137 (136).

16) LG Frankenthal, in: Rpfleger 2000, S. 462–463 (463); LG Osnabrück, in: JurBüro 1997, S. 384–385; *Urban*, in: DGVZ 1999, S. 104–108 (106); *Viertelhausen*, DGVZ 2003, S. 134–137 (136).

17) LG Augsburg, in: Rpfleger 2000, S. 341; LG Frankenthal, in: Rpfleger 2000, S. 462–463 (463); LG Potsdam, in: Rpfleger 2002, S. 530–531; LG Würzburg, in: JurBüro 1997, S. 385–386; *Baumbach-Hartmann*, § 836, Rdnr. 10; *David*, in: MDR 1993, S. 412–413 (413); *Musielak*, ZPO, 3. Aufl., München 2002, § 836, Rdnr. 7; *Stöber*, Rdnr. 389; *Thomas/Putzo*, ZPO, 25. Aufl., München 2003, § 836, Rdnr. 19; *Urban*, in: DGVZ 1999, S. 104–108 (106); *Zöller-Stöber*, § 836, Rdnr. 13; *Viertelhausen*, DGVZ 2003, S. 134–137 (136).

18) LG Aurich, in: JurBüro 1997, S. 385; LG Dortmund, in: JurBüro 2000, S. 492; LG Düsseldorf, in: JurBüro 1997, S. 385; LG Frankenthal, in: Rpfleger 2000, S. 462–463 (463); LG Kassel, in: JurBüro 1997, S. 386; LG Münster, in: Rpfleger 2002, S. 632; LG Osnabrück, in: JurBüro 1997, S. 384–385; LG Tübingen, in: JurBüro 1997, S. 385; *Riedel*, in Rpfleger 1996, S. 275–277 (277); *Urban*, in: DGVZ 1999, S. 104–108 (106); *Viertelhausen*, DGVZ 2003, S. 134–137 (137).

19) LG Dortmund, in: JurBüro 2000, S. 492; LG Frankenthal, in: Rpfleger 2000, S. 462–463 (463); LG Potsdam, in: Rpfleger 2002, S. 530–531 (530); *Viertelhausen*, DGVZ 2003, S. 134–137 (137).

20) *Viertelhausen*, DGVZ 2003, S. 134–137 (137).

21) BGH, in: NJW 2004, 954–957 (954–955).

22) BGH, in: NJW 2004, 954–957 (955).

23) BGH, in: NJW 2004, 954–957 (955).

24) BGH, in: NJW 2004, 954–957 (955).

25) BGH, in: NJW 2004, 954–957 (956).

2. Ersatzvornahme

Wenn im Ausnahmefall die Erzwingung der vollstreckungsrechtlichen Pflicht zum Betreiben der Antragsveranlagung über § 888 ZPO faktisch nicht mehr erzwungen werden könne, müsse dem Vollstreckungsgläubiger der Weg über § 887 ZPO gestattet sein. Eine solche Zuspitzung sei denkbar, wenn die Zeit für ein Vorgehen nach § 888 ZPO fehle oder der Vollstreckungsschuldner sich dem Zwangseinsatz entziehe bzw. diesem wiederstehe. Unter zeitweiliger Hemmung der Antragsbefugnis nach § 46 Abs. 2 Nr. 8 EStG werde dann der Vollstreckungsgläubiger ermächtigt, im Wege der Ersatzvornahme eine möglichst vollständige Einkommensteuererklärung für den Vollstreckungsschuldner abzugeben[26]). Wegen der Formenklarheit im Vollstreckungsverfahren bedürfe es einer Feststellung gemäß § 887 ZPO durch das Vollstreckungsgericht. Titel für die Ermächtigung, die Antragsbefugnis an Stelle des Vollstreckungsschuldners auszuüben, sei der zuvor ergangene Pfändungs- und Überweisungsbeschluss[27]).

Damit weicht der BGH für einen begrenzten Ausnahmefall von der Rechtsprechung des BFH ab. Dies wird damit begründet, dass die Rechtsprechung des BFH die durch den Pfändungs- und Überweisungsbeschluss begründete Rechtsposition des Vollstreckungsgläubigers vernachlässige. Mit dieser sei es nicht vereinbar, den Vollstreckungsgläubiger vollständig aus dem Festsetzungsverfahren auszuschließen. Das Eigentumsgrundrecht garantiere u. a. einen Anspruch auf effektiven Rechtsschutz[28]). Dieser werde unterlaufen, wenn der Vollstreckungsschuldner durch immer neue und wieder zeitraubende Vollstreckungshandlungen zur Erfüllung seiner Pflicht angehalten werden müsse. So sei dann z. B. auch bewusst der Drittschuldnerprozess in die Hände des Vollstreckungsgläubigers gelegt. Schließlich begründe die Eigenhändigkeit der Unterschrift auf der Einkommensteuererklärung keine höchstpersönliche Handlungspflicht, da die Unterzeichnung durch einen Bevollmächtigten zulässig sei[29]).

Gegen die Auffassung des BGH spricht, dass die Antragsveranlagung zur Einkommensteuer der Ermittlung der materiell richtigen Einkommensteuer dient[30]). Die Finanzbehörden haben ein Interesse daran, dass möglichst bereits bei der Abgabe der Steuererklärung Tatsachen und Rechtsverhältnisse vollständig und richtig erklärt werden. Hierzu wird der Vollstreckungsgläubiger, selbst wenn er im Besitz der Lohnsteuerkarte des Vollstreckungsschuldners ist, kaum in der Lage sein, weil in eine Einkommensteuererklärung neben den Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit auch alle anderen vorhandenen Einkunftsarten gehören[31]). Auch muss bedacht werden, dass ein nicht unbedeutender Verwaltungsaufwand auf die Finanzbehörden zukommt. Über ihre Pflichten als Drittschuldner hinaus würde ihr ein Tätigwerden für den Vollstreckungsschuldner zur Ermittlung und Realisierung des Anspruchs dem Grund und der Höhe nach aufgebürdet[32]). Es ist deshalb nicht zu erwarten, dass die Finanzverwaltung aus eigenem Antrieb auf die neue Rechtsprechung des BGH einschwenkt. Dies ist nur denkbar, wenn es durch eine erneut geänderte Rechtsprechung des BFH unumgänglich wird.

3. Fiktion der Abgabe einer Willenserklärung

Offen lässt der BGH, ob unter besonderen Umständen auch eine Hilfsvollstreckung nach § 894 ZPO in Betracht kommen kann. Er erachtet es nicht als prinzipiell ausgeschlossen, die Einkommensteuerveranlagung über die Fiktion der Abgabe einer Willenserklärung in Gang zu setzten[33]). Dieser Weg wurde bereits im Zusammenhang mit der Zusammenveranlagung von Ehegatten gem. § 26 EStG beschritten[34]). Da durch die Fiktion des § 894 ZPO die Willenserklärung mit der Rechtskraft des Urteils als abgegeben gilt, muss die Finanzverwaltung es als einen wirksamen Antrag behandeln[35]). Eine Äußerung der Finanzverwaltung und der finanzgerichtlichen Rechtsprechung ist hierzu bislang nicht ersichtlich.

III. Fazit

Lediglich in einem Ausnahmefall kommen BGH und BFH zu einem stark unterschiedlichen Ergebnis. Eine Vorlage zu dieser Problematik an den Gemeinsamen Senat der obersten Gerichtshöfe des Bundes ist zumindest vom BGH nicht zu erwarten[36]). Es bleibt abzuwarten, wie die Finanzgerichte auf die Rechtsprechung des BGH reagieren. Diese werden sich zwangsläufig damit befassen müssen, weil die Finanzverwaltung dem BFH folgt. Da die Rechtsprechung durch die Veröffentlichung im BStBl. Teil II für die Verwaltung bindend ist, wird sie auch zukünftig keine Antragsveranlagung durch einen Vollstreckungsgläubiger akzeptieren[37]). Die Lohnsteuerkarte ist demnach weiterhin für den Vollstreckungsgläubiger nutzlos, solange sich nicht die finanzgerichtliche Rechtsprechung ändert und die geltenden Verwaltungsanweisungen daran angepasst werden[38]).

---

[26]) BGH, in: NJW 2004, 954–957 (956–957).

[27]) BGH, in: NJW 2004, 954–957 (957).

[28]) BGH, in: NJW 2004, 954–957 (956). Für eine vergleichbare Situation: FG Karlsruhe, in: EFG 1975, S. 78–79 (79).

[29]) BGH, in: NJW 2004, 954–957 (956).

[30]) BFH, in BStBl. 1999, Teil II, S. 84–89 (88); *Viertelhausen*, DGVZ 2003, S. 134–137 (136).

[31]) BFH, in BStBl. 1999, Teil II, S. 84–89 (88); BFH, in: BStBl. 2000, Teil II, S. 573–577 (576); LG Dortmund, in: JurBüro 2000, S. 492; LG Potsdam, in: Rpfleger 2002, S. 530–531 (531); LG Würzburg, in: JurBüro 1997, S. 385–386; *Stöber*, Rdnr. 388; *Viertelhausen*, DGVZ 2003, S. 134–137 (136).

[32]) BFH, in BStBl. 1999, Teil II, S. 84–89 (89); LG Potsdam, in: Rpfleger 2002, S. 530–531 (531); *Urban*, in: DGVZ 1999, S. 104–108 (104–106); *Viertelhausen*, DGVZ 2003, S. 134–137 (136).

[33]) BGH, in: NJW 2004, 954–957 (957).

[34]) BGH, in: NJW 2003, S. 2982–2984; OFD Frankfurt, ESt-Kartei, Karte 1 zu § 26 EStG; *Schmidt/Seeger*, EStG, 23. Aufl., München 2004, § 26, Rdnr. 22.

[35]) OFD Frankfurt, ESt-Kartei, Karte 1 zu § 26 EStG.

[36]) BGH, in: NJW 2004, 954–957 (957).

[37]) LG Osnabrück, in: JurBüro 1997, S. 384–385; *Behr*, in: JurBüro 1997, S. 349–352 (350); *Urban*, in: DGVZ 1999, S. 104–108 (106); *Viertelhausen*, DGVZ 2003, S. 134–137 (136–137).

[38]) *Viertelhausen*, DGVZ 2003, S. 134–137 (137).

Die Zustellung der Räumungsmitteilung an den Schuldner und die kostenrechtlichen Folgen

Von Gerhard Heinze, Obergerichtsvollzieher bei dem Amtsgericht Köln

Problem

Es wird bei der Erhebung der Kosten für die Zustellung der Räumungsmitteilung nicht bundeseinheitlich verfahren. Eine Meinung geht dahin, dass es sich bei der Zustellung der Räumungsmitteilung um eine Amtszustellung, die andere Meinung, dass es sich um eine Zustellung auf Betreiben der Partei handelt. Da die Kosten der Gerichtsvollzieher aufgrund eines Bundesgesetzes, nämlich dem Gerichtsvollzieherkostengesetz (GVKostG) erhoben werden, sollte bezüglich der Zustellungskosten für die Räumungsmitteilung bundeseinheitlich verfahren werden. Es ist völlig unbefriedigend, dass der Kostenschuldner in einem Bundesland die Zustellungskosten zahlen muss, in einem anderen Bundesland die Zustellung auf Kosten der Staatskasse erfolgt bzw. vom Steuerzahler subventioniert werden.

Altes Recht bis zum Inkrafttreten der 2. Vollstreckungsnovelle zum 1. Januar 1999 [1])

Der Termin zur Räumungsvollstreckung gemäß § 885 ZPO (a. F.), § 180 GVGA (a. F.) wurde dem Räumungsschuldner in der Regel mit einfacher Mitteilung durch die Post übersandt; eine förmliche Zustellung der Räumungsmitteilung war nicht vorgeschrieben. Ein Nachweis des Zugangs der Räumungsmitteilung an den Schuldner war auch entbehrlich, da er bereits durch die Bekanntgabe des Räumungstitels von seiner Verpflichtung zur Räumung in Kenntnis gesetzt war. Darüber hinaus wurde bereits nach altem Recht das Wohnungsamt zunächst vom Gericht durch Bekanntgabe des Räumungstitels und bei Anberaumung des konkreten Räumungstermins vom Gerichtsvollzieher unterrichtet (§ 181 Nr. 2 GVGA). Eine Fristenregelung, wie in § 765 a Abs. 3 ZPO n. F., gab es noch nicht, so dass auch kein Nachweis über den Zeitpunkt des Zugangs der Räumungsmitteilung an den Schuldner erforderlich war.

Sowohl nach altem als auch nach neuem Recht sucht das Wohnungsamt rechtzeitig vor dem Räumungstermin den Kontakt mit dem Räumungsschuldner, um nach einer Lösung im Wege der Beschaffung einer Ersatzwohnung oder Fortsetzung des Mietverhältnisses im Zuge von Verhandlungen mit dem Gläubiger z. B. durch Übernahme der rückständigen und laufenden Mietzahlungen oder ggf. durch eine befristete Beschlagnahme und Wiedereinweisung des Räumungsschuldners in die zu räumende Wohnung (Wohnungserhaltung) zu suchen, so dass auch auf diesem Wege eine Unterrichtung des Räumungsschuldners von dem bevorstehenden Räumungstermin in aller Regel gewährleistet ist.

In der Räumungsmitteilung weist der Gerichtsvollzieher auf die Folgen hin, wenn

1. die zu entfernenden Sachen nicht dem Räumungsschuldner übergeben werden können, weil er zur Entgegennahme nicht in der Lage ist oder diese ablehnt;
2. der Räumungsschuldner nicht anwesend ist und das Räumungsgut einzulagern ist;
3. das Räumungsgut nicht lagerfähig und sofort vernichtet werden muss (§ 885 Abs. 2 bis 4 ZPO, § 180 Nrn. 4, 5 GVGA).

[1]) Zweites Gesetz zur Änderung zwangsvollstreckungsrechtlicher Vorschriften vom 17. 12. 1997 BGBl. 3039.

Nach § 885 Abs. 4 ZPO a. F. wurde in den Fällen, in denen der Schuldner die Abforderung des eingelagerten Räumungsgutes verzögerte, *auf Anregung des Gerichtsvollziehers* (§ 180 Ziffer 5, 3. Absatz GVGA a. F.) vom Vollstreckungsgericht der Verkauf der Sachen und die Hinterlegung des Erlöses angeordnet[2]). Diese Anordnung erging per Beschluss, der dem Schuldner gemäß § 329 Abs. 3 ZPO zugestellt wurde, ggf. per öffentlicher Zustellung, falls der Schuldner unbekannten Aufenthaltes war. Erst nach eingetretener Rechtskraft des Verwertungsbeschlusses konnte der Gerichtsvollzieher den *Verkauf* oder die *Vernichtung* des eingelagerten Räumungsgutes vornehmen. Nicht selten kam es zu erheblichen Zeitverzögerungen, mit den negativen Kostenfolgen, bis ein Verwertungsbeschluss vorlag.

Neues Recht

Mit der 2. *Vollstreckungsnovelle*[3]) wurden bezüglich der Räumungsvollstreckung die §§ 765 a, 885 Abs. 3 und 4 ZPO geändert.

Mit der Änderung des § 765 a Abs. 3 ZPO (n. F.) wurde eine Sperrfrist für den Antrag auf Räumungsschutz eingeführt, d. h. ein Räumungsschutzantrag muss mindestens zwei Wochen vor dem Räumungstermin gestellt werden[4]).

Diese Neuregelung hat Auswirkungen auf die vom Gerichtsvollzieher vorzunehmende Terminsbestimmung, da die Zwei-Wochen-Frist bei der Anberaumung des Räumungstermins zu beachten ist. Der Räumungstermin ist dem Schuldner so rechtzeitig mitzuteilen, dass diesem die Wahrung der Antragsfrist möglich ist[5]).

Damit erforderlichenfalls der Nachweis des rechtzeitigen Zugangs der Räumungsmitteilung an den Schuldner geführt werden kann, ist es unabdingbar, diesem die Mitteilung förmlich zuzustellen (§ 180 Ziffer 2 GVGA). Wegen der Problematik der Postzustellung[6]), insbesondere im Falle der Zustellung durch Niederlegung und Nichtabholung des niedergelegten Schriftstückes, wurde in § 180 Nr. 2 Satz 2 GVGA bestimmt, dass der Gerichtsvollzieher den Schuldner vom Räumungstermin zusätzlich durch einfachen Brief unterrichten soll, wenn zu besorgen ist, dass die zuzustellende Benachrichtigung den Schuldner nicht erreicht.

Als verlässliche Alternative bleibt die persönliche Zustellung der Räumungsmitteilung durch den Gerichtsvollzieher. In diesem Falle ist die nochmalige Übersendung der Räumungsmitteilung als einfacher Brief durch die Post entbehrlich.

Gemäß § 885 Abs. 4 ZPO n. F. ist die Zuständigkeit der Entscheidung über die Verwertung von eingelagertem Räu-

[2]) Kommentar *Thomas/Putzo,* Nr. 3 f. zu § 885 Abs. 4 ZPO; Kommentar *Zöller,* Rdnr. 15 zu § 885 Abs. 4 ZPO; Kommentar *Stein/Jonas,* Rdnr. 47 zu § 885 Abs. 3 ZPO.

[3]) Zweites Gesetz zur Änderung zwangsvollstreckungsrechtlicher Vorschriften vom 17. 12. 1997 BGBl. 3039.

[4]) Vgl. *Schultes*, DGVZ 99, S. 1 ff.

[5]) Vgl. *Schultes*, DGVZ 99, S. 1 ff.

[6]) Siehe hierzu *Rüdiger Heinze*, Bielefeld, DGVZ 7–8/2000, S. 111.

mungsgut vom Vollstreckungsgericht auf die Gerichtsvollzieher übertragen worden[7]).

Für die Verwertung oder Vernichtung von eingelagertem Räumungsgut bedarf es nicht mehr einer gerichtlichen Entscheidung in Form eines Beschlusses des Vollstreckungsgerichts, sondern der Gerichtsvollzieher ist gesetzlich ermächtigt, gemäß § 885 Abs. 4 ZPO n. F. nach Ablauf von zwei Monaten das eingelagerte Räumungsgut zu verkaufen oder zu vernichten, wenn der Schuldner das eingelagerte Räumungsgut nicht abfordert bzw. die Kosten der Ein- und Auslagerung nicht zahlt[8]).

Da hier in eklatanter Weise in die Eigentumsrechte des Räumungsschuldners eingegriffen wird (Art. 14 GG), erfordert diese Tätigkeit des Gerichtsvollziehers ein hohes Maß an Verantwortungsbewusstsein und strikte Beachtung und Einhaltung der gesetzlichen und verwaltungsrechtlichen Bestimmungen, um eventuelle Regressansprüche zu vermeiden. Nach der neuen Gesetzeslage braucht der Gerichtsvollzieher den Verkauf vorher nicht anzudrohen, auch einer vorherigen Anhörung bedarf es nicht. Der Schuldner soll bereits bei der Räumung den anwesenden Schuldner darauf hinweisen, dass er die Sachen gegen Zahlung der Transport- und Lagerkosten abholen kann, widrigenfalls die Sachen nach Ablauf von zwei Monaten verkauft werden. Diese Belehrung ist zu protokollieren. Problematisch wird dieses Verfahren, wenn der Schuldner bei der Räumung nicht anwesend ist, da in diesem Falle naturgemäß keine mündliche Belehrung erfolgen kann.

Wegen des Eingriffs in die Eigentumsrechte des Schuldners (Art. 14 GG) und der Gefahr, dass sich der Gerichtsvollzieher eventueller Regressansprüche aussetzen könnte, ist auch nach der neuen gesetzlichen Regelung der Schuldner bei Abwesenheit von dem drohenden Verkauf des eingelagerten Räumungsgutes zu unterrichten. Allerdings wird dies bei einem bei der Räumung abwesenden Schuldner in der Regel mit Schwierigkeiten verbunden sein, da in den seltensten Fällen der neue Aufenthaltsort des Schuldners bekannt ist und zunächst teilweise umfangreiche Ermittlungen nach dem Aufenthaltsort erforderlich werden. Erfahrungsgemäß melden sich zwangsgeräumte Schuldner nicht sofort an einem neuen Wohnsitz an, zumal nicht davon ausgegangen werden kann, dass die Schuldner in aller Regel sofort eine neue Wohnung bezogen haben. Diese Vermutung wird auch dadurch begründet, dass der Schuldner sein Hab und Gut zurückgelassen hat. Vielfach kommt der Schuldner zunächst bei Verwandten oder Bekannten vorübergehend unter, wobei die Aufenthaltsorte auch häufiger gewechselt werden. Es wäre lebensfremd anzunehmen, dass sich der Schuldner bei diesen häufigen Wohnungswechseln jedes Mal beim Einwohnermeldeamt an- und abmeldet.

Andererseits ist der Gerichtsvollzieher verpflichtet, die Kosten so gering wie möglich zu halten und muss daher ein Interesse daran haben, dass das eingelagerte Räumungsgut schnellstmöglich nach Ablauf der Zwei-Monats-Frist sofort verkauft bzw. vernichtet werden kann, zumal eine verzögerliche Verwertung mit einem hohen Kostenrisiko verbunden ist[9]).

Eine verzögerliche Verwertung, könnte möglicherweise zu einer Staatshaftung führen[10]), so dass auch die Justizverwaltung ein Interesse an einer effektiven und rechtlich nicht zu beanstandenden Verfahrensweise bei der Verwertung des eingelagerten Räumungsgutes haben muss. Der Schuldner muss daher m. E. bereits in der Räumungsmitteilung auf die rechtlichen Folgen gemäß § 885 Abs. 3 und 4 ZPO hingewiesen werden. Der Räumungsschuldner sollte in der Räumungsmitteilung wie folgt belehrt werden:

Die Zwangsräumung ist mit nicht unerheblichen Kosten verbunden, die von Ihnen gemäß § 788 ZPO zu zahlen sind. Diese Kosten können Sie möglichst niedrig halten, wenn Sie die Räumlichkeiten – mit Ihren Familienangehörigen, Mitbewohnern und sonstigen Personen – mit Ihrer sämtlichen Habe räumen, die Räumlichkeiten mit den dazugehörigen Schlüsseln freiwillig an den Vermieter oder seinen Vertreter übergeben und der Vermieter (Vertreter) mich von dem Auszug und der Übergabe umgehend verständigt.

Sollte es zur zwangsweisen Räumung kommen, weise ich auf Folgendes hin:

Alle unpfändbaren Sachen und solche Sachen, bei denen ein Verwertungserlös nicht zu erwarten ist – in aller Regel handelt es sich hierbei um die normalen Haushaltsgegenstände – können Sie, soweit ich diese einlagern muss, jederzeit bei der Pfandkammer (Name, Anschrift und Telefonnummer des beauftragten Unternehmens) ohne Kostenerstattung abholen (§ 885 Abs. 3 und 4 Satz 1, 2. Halbsatz ZPO).

Die Pfandkammer wird von mir darüber informiert, um welche Gegenstände es sich hierbei handelt.

Die übrigen eingelagerten Gegenstände können von Ihnen gegen Erstattung der Kosten (Transport- und Einlagerungskosten) ebenfalls jederzeit abgeholt werden. Es liegt in Ihrem Interesse, dies so schnell wie möglich zu tun, um nicht weitere Kosten entstehen zu lassen.

Sollten Sie innerhalb von zwei Monaten ab dem Tage der Zwangsräumung die eingelagerten Sachen nicht abholen, werde ich sämtliche Sachen verkaufen bzw. vernichten (§ 885 Abs. 4 ZPO). Hierzu ergeht keine besondere vorherige Mitteilung an Sie.

Soweit nach Abzug der Kosten ein Übererlös verbleiben sollte, wird dieser beim zuständigen Amtsgericht (Hinterlegungsstelle) zu Ihren Gunsten hinterlegt.

Sofern Sie Räumungsschutz beim Amtsgericht (Vollstreckungsgericht) beantragen wollen, weise ich Sie darauf hin, dass Sie einen solchen Antrag spätestens zwei Wochen vor dem festgesetzten Räumungstermin stellen müssen (§ 765 a Abs. 3 ZPO), anderenfalls kann schon wegen Nichteinhaltung dieser Frist der Antrag auf Räumungsschutz abgelehnt werden.

Es dürfte unstrittig sein, dass die Räumungsmitteilung mit den notwendigen Hinweisen für den Schuldner zuzustellen ist, um den Nachweis der Belehrung auch an den beim Räumungstermin abwesenden Schuldner führen zu können.

Zusammenfassend:

1. Die Räumungsmitteilung ist dem Schuldner so rechtzeitig zuzustellen, dass ihm die Einhaltung der Antragsfrist gemäß § 765a ZPO (n. F.) möglich ist. Die Zustellung der Räumungsmitteilung ist erforderlich, um den Nachweis des rechtzeitigen Zugangs führen zu können.

2. Die Sorgfaltspflicht gebietet es, dass der Schuldner auch bei Abwesenheit auf die Konsequenzen einer erforderlichen Einlagerung des Räumungsgutes in geeigneter Form hingewiesen wird. Um den Nachweis führen zu können, dass der abwesende Schuldner belehrt wurde, ist es aus

---

7) Siehe Zweite Zwangsvollstreckungsnovelle (Fn. 2).

8) Siehe ausführlicher *Schultes*, DGVZ 1999, S. 4.

9) DGVZ 1994, S. 43, 91, 171; 1995 S. 90; 1996, S. 186; 1997, S. 92, 155, 168.

10) DGVZ 1992, S. 141; 1999, S. 167.

Gründen der Rechtssicherheit unumgänglich, dass diese Belehrung per förmlicher Zustellung dem Schuldner zugänglich gemacht wird.

3. Die Androhung des Verkaufs und Vernichtung des eingelagerten Räumungsgutes soll mündlich beim Räumungstermin erfolgen. Bei einem abwesenden Schuldner ist eine Zustellung dieser Belehrung weder gesetzlich (ZPO) noch verwaltungsrechtlich (GVGA) vorgesehen, aber m. E. im Hinblick auf Artikel 14 GG geboten. Die Zustellung der Belehrung nach durchgeführter Räumung dürfte in aller Regel mit erheblichem Aufwand und zusätzlichen Kosten verbunden sein, wenn der Schuldner unbekannten Aufenthaltes ist.

Nach den vorstehenden Ausführungen wären in einem Vollstreckungsverfahren auf Räumung zwei Zustellungen erforderlich, nämlich erstens die Zustellung der Räumungsmitteilung aufgrund einer Verwaltungsvorschrift und zweitens nach durchgeführter Räumung bei Abwesenheit des Räumungsschuldners die Aufforderung zur Abholung des eingelagerten Räumungsgutes nebst Belehrung für den Fall der Nichtabholung.

Als Lösung bietet sich an, bereits mit der Zustellung der Räumungsmitteilung dem Schuldner die an sich bei der Räumung mündlich vorzunehmende Belehrung schriftlich mit zuzustellen. Hierdurch lassen sich die Probleme, die sich bei Abwesenheit des Schuldners beim Räumungstermin ergeben können, grundsätzlich vermeiden, und das eingelagerte Räumungsgut kann ohne jegliche zeitliche Verzögerungen nach Ablauf der Zwei-Monats-Frist sofort verkauft bzw. vernichtet werden (§ 885 Abs. 4 ZPO).

Amtszustellung oder Zustellung auf Betreiben der Partei?

Der Gerichtsvollzieher ist neben dem Vollstreckungsgericht ein weiteres selbständiges Vollstreckungsorgan nach § 753 Abs. 1 ZPO[11]).

Die sachliche Zuständigkeit für das Verfahren zur Zwangsräumung einschließlich der Einlagerung, Verwertung und Vernichtung ergibt sich aus den §§ 753 Abs. 1, 885 Abs. 1 bis 4 ZPO. Die Vollstreckung wird auf Antrag des Gläubigers durchgeführt (§ 753 Abs. 2 ZPO), d. h. es handelt sich um ein Verfahren im Parteibetrieb. Ein Antrag auf Durchführung der Zwangsvollstreckung (Zwangsräumung) beinhaltet für den Gerichtsvollzieher die Verpflichtung, alles Erforderliche zu veranlassen, was zur Erledigung notwendig ist. Dabei hat der Gerichtsvollzieher die rechtsverbindlichen Vorschriften der ZPO, die als gesetzliche Norm Vorrang vor der GVGA hat, zu beachten und anzuwenden. Als Beamter ist er zwar verpflichtet, die verwaltungsrechtlichen Vorschriften (GVGA) zu beachten, wobei allerdings ausdrücklich zu beachten ist, dass die GVGA lediglich dazu dienen soll, das Verständnis der gesetzlichen Vorschriften zu erleichtern (§ 1 GVGA), jedoch nicht die gesetzlichen Vorschriften ersetzen oder außer Kraft setzen kann.

Die bindenden Vorschriften der ZPO beinhalten gleichzeitig auch, notwendige Zustellungen durchzuführen, soweit dies erforderlich ist. Da es sich wie bereits ausgeführt um ein Verfahren im Parteibetrieb handelt, werden auch die erforderlichen Zustellungen auf Betreiben der Partei vorgenommen. Für die Zustellung im Parteibetrieb gelten die Vorschriften des § 166 ZPO.

Soweit die Meinung vertreten wird, dass es sich bei der Zustellung der Räumungsmitteilung um eine Zustellung von Amts wegen handelt, ist entgegenzuhalten, dass für diese gemäß § 11 Ziffer 2 GVGA der Gerichtsvollzieher im allgemeinen nicht zuständig ist. Sind ihm allerdings solche durch Gesetz, Rechtsverordnung oder Verwaltungsanordnung übertragen, so führt er sie nach den dafür bestehenden besonderen Vorschriften aus (§ 11 Ziffer 2 Satz 2 GVGA). Mit § 180 Ziffer 2 Abs. 2 GVGA haben die Landesjustizverwaltungen bundeseinheitlich durch eine Verwaltungsanordnung, denn um eine solche handelt es sich bei der Gerichtsvollziehergeschäftsanweisung (GVGA) und als solche hat der Gerichtsvollzieher sie als Beamter zu befolgen, angeordnet, dass die Räumungsmitteilung in der Regel an den Schuldner zuzustellen ist. Gemäß § 24 GVGA führt der Gerichtsvollzieher alle vorzunehmenden Zustellungen nach den Bestimmungen der §§ 166 bis 195 ZPO aus.

Aus § 166 ZPO geht eindeutig hervor, dass die Zustellungen durch den Gerichtsvollzieher auf Betreiben der Partei erfolgt. Diese Tätigkeit (Amtshandlung des Gerichtsvollziehers) löst selbstverständlich notwendige Kosten gemäss § 788 ZPO aus. Für die Zustellung auf Betreiben der Partei ist gemäß GVKostG bei einer persönlichen Zustellung eine Gebühr nach KV 100 oder bei einer Zustellung durch die Post eine Gebühr nach KV 101 zu erheben. Neben der Zustellungsgebühr sind ferner die notwendigen Auslagen zu erheben[12]), wobei allerdings aus den bereits ausgeführten Gründen eine persönliche Zustellung der Räumungsmitteilung zu bevorzugen ist.

Die Zustellungsgebühr ist für jede Zustellung in einem Vollstreckungsverfahren, das ein Verfahren auf Betreiben der Partei darstellt, zu erheben. Sie ist nicht mit den Gebühren z. B. nach den KV-Nummern 200, 205, 221, 230, 240, 250, 260, 270, 601,602, 604 u. a. mit abgegolten, da es sich bei der erforderlichen Zustellung um eine gesonderte Amtshandlung handelt, so auch bei der Vollstreckung wegen Zwangsräumung. Ausgenommen sind Zustellungen gemäß §§ 763 Abs. 2 oder 826 Abs. 2 ZPO. Sofern die Zustellung der Belehrung gemäß § 885 Abs. 4 ZPO, § 180 Nr. 5 GVGA gleichzeitig mit der Zustellung der Räumungsmitteilung erfolgt, liegt ein Fall des § 763 Abs. 2 ZPO nicht vor, da bis zu diesem Zeitpunkt keine Vollstreckungshandlung und Protokollierung stattgefunden hat.

Da die Räumungsvollstreckung auf Betreiben der Partei erfolgt, dürfte es sich bei den vorzunehmenden Zustellungen keinesfalls um Zustellungen von Amts wegen, sondern um Zustellungen auf Betreiben der Parteien (§ 166 ZPO) handeln. Entgegen einer wohl weit verbreiteten Meinung sind auch für die Zustellungen im Rahmen der Räumungsvollstreckung die Zustellungsgebühren neben den sonstigen hierfür anfallenden Auslagen zu erheben.

Beide Zustellungen erfolgen im Rahmen der Antragstellung des Gläubigers im Parteibetrieb und sind wie vorstehend ausgeführt notwendig. Sie tragen zur Rechtssicherheit und Kostensenkung bei, da eine Lagerung über zwei Monate hinaus praktisch ausgeschlossen werden kann. Für den Fiskus wird das Risiko einer Staatshaftung minimiert. Die Pfandkammer, denen vertragsrechtlich vielfach nur die Lagerkosten für die ersten beiden Monaten der Einlagerung zugebilligt werden, bleiben von nicht gedeckten weiteren Lagerkosten verschont.

Aufgrund der vorstehend vorgeschlagenen Lösung sind statt zwei Zustellungen nur eine erforderlich, so dass statt zwei Zustellungsgebühren nur eine Gebühr anfällt. Rechtssicher-

[11]) Siehe auch Kommentar *Thomas/Putzo* zu § 753 ZPO.

[12]) Kommentar *Schröder/Kay,* 11. Aufl., Rdnr. 3 zu KV 100, 101, 102.

heit, Vermeidung von Regressen und unnötiger Kosten dürften den Ansatz der Zustellungskosten rechtfertigen.

Wenn die Landesjustizverwaltungen wie in § 180 Nr. 2 GVGA ersichtlich eine Zustellung der Räumungsmitteilung für erforderlich halten, müssen sie konsequenter Weise auch eine Erhebung der Zustellungsgebühr befürworten. Gerade in der heutigen Zeit der knappen Kassen sollte der Staat derartige qualifizierte Leistungen nicht zum Nulltarif erbringen lassen.

Den gegenteiligen Meinungen muss folgendes vorgehalten werden: Die Vorschriften über die Amtszustellung gemäß §§ 270 Abs. 1 und 329 Abs. 2 ZPO treffen auf das Verfahren der Zwangsräumung nicht zu, da dieses Verfahren, wie bereits ausgeführt, kein Amtsverfahren, sondern ein Verfahren auf Betreiben der Partei ist, so dass für dieses Verfahren weder die Vorschriften der §§ 208 ff. ZPO noch solche für gerichtliche Beschlüsse und Verfügungen gemäß § 329 ZPO Anwendung finden können.

Ergebnis

Muss der Gerichtsvollzieher im Rahmen eines Verfahrens auf Zwangsräumung die Terminsmitteilung und Androhung der Verwertung oder Vernichtung von eingelagertem Räumungsgut dem Räumungsschuldner zustellen (§ 180 Nr. 2 Abs. 3 Satz 1 GVGA), so handelt es sich um eine Zustellung im Parteibetrieb mit der Kostenfolge aus KV-Nummern 100, 101, 701, 711, 713 GVKostG.

Anmerkung der Schriftleitung:

Siehe Beschluss des AG Köln vom 2. Januar 2004 in diesem Heft, Seite 175.

RECHTSPRECHUNG

§§ 155 GVG; 41 ff. ZPO

Der Gerichtsvollzieher kann nicht wegen Befangenheit abgelehnt werden.*)

BGH, Beschl. v. 24. 9. 2004
– IXa ZB 10/04 –

Aus den Gründen:

Die gemäß § 574 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 3 Satz 2 ZPO statthafte und auch im Übrigen zulässige Rechtsbeschwerde der Schuldnerin ist unbegründet.

1. Das Beschwerdegericht hält, wie das Amtsgericht, den Befangenheitsantrag der Schuldnerin für unzulässig. Das Rechtsinstitut der Ablehnung eines Gerichtsvollziehers wegen der Besorgnis der Befangenheit kenne das Gesetz nicht. Eine analoge Anwendung der Vorschriften über die Ablehnung von Richtern, Rechtspflegern und Urkundsbeamten sei nicht geboten, auch nicht im Hinblick auf die durch die ZPO-Novelle 1998 dem Gerichtsvollzieher übertragenen weiteren Aufgaben, da der Gerichtsvollzieher im Zwangsvollstreckungsverfahren lediglich die Sachentscheidungen anderer Entscheidungsträger zu vollziehen habe. Das Gesetz gebe den an einem Zwangsvollstreckungsverfahren beteiligten Personen die Erinnerung gemäß § 766 ZPO und die nach Beamtenrecht statthafte Dienstaufsichtsbeschwerde an die Hand. Eines weiteren Rechtsbehelfs bedürfe es nicht.

2. Demgegenüber hält die Rechtsbeschwerde eine entsprechende Anwendung der Vorschriften über die Ablehnung von Richtern, Rechtspflegern und Urkundsbeamten der Geschäftsstelle für geboten. Es sei zum einen kein Grund dafür ersichtlich, warum etwa der Urkundsbeamte der Geschäftsstelle, der Sachverständige und der Dolmetscher wegen Besorgnis der Befangenheit abgelehnt werden könnten, nicht aber der Gerichtsvollzieher, der ungleich stärkere Befugnisse für Eingriffe in grundrechtlich geschützte Positionen habe. Es leuchte zum anderen nicht ein, dass der Gerichtsvollzieher in den in § 155 GVG genannten Fällen stets und automatisch ausgeschlossen sei, in anderen Fällen, in denen seine Unparteilichkeit nicht gewährleistet sei, aber hoheitliche Befugnisse ausüben dürfe. Der Gerichtsvollzieher handle weisungsunabhängig und habe zumindest einen Spielraum, seine Tätigkeit auszugestalten. Durch die Zwangsvollstreckungsnovelle 1998 seien ihm bislang vom Rechtspfleger wahrgenommene Aufgaben übertragen worden. Weder die Dienstaufsichtsbeschwerde noch die Erinnerung nach § 766 ZPO seien geeignet, die Gefahren für den Schuldner aus einer etwaigen Voreingenommenheit des Gerichtsvollziehers abzuwenden. Nach § 766 ZPO könne nur die Art und Weise der Zwangsvollstreckung oder das vom Gerichtsvollzieher zu beachtende Verfahren beanstandet werden, und zwar nach herrschender Meinung nur so lange, wie die Vollstreckung noch nicht beendet sei. Maßnahmen der Dienstaufsicht gälten nicht für die Tätigkeit des Gerichtsvollziehers bei der Zwangsvollstreckung.

3. Das Rechtsmittel hat keinen Erfolg. Im geltenden Recht fehlt ein förmliches Recht der Verfahrensbeteiligten, den Gerichtsvollzieher wegen Besorgnis der Befangenheit abzulehnen. Nach ganz überwiegender Meinung in Rechtsprechung und Literatur (vgl. LG Köln, MDR 2001, 649; LG Coburg, DGVZ 1990, 89; *Wieczorek/Schütze/Schreiber*, ZPO 3. Aufl. GVG § 155 Rdnr. 2; *Baumbach/Lauterbach/Albers/Hartmann*, ZPO 62. Aufl. GVG § 155 Rdnr. 1; *Zöller/Vollkommer*, ZPO 24. Aufl. § 49 Rdnr. 6; *Zöller/Gummer*, GVG § 155 Rdnr. 1; *Musielak/Weth*, ZPO 3. Aufl. § 49 Rdnr. 3; *Stein/Jonas/Bork*, ZPO, 21. Aufl. § 49 Rdnr. 5; *Kissel*, Gerichtsverfassungsgesetz 3. Aufl. § 155 Rdnr. 2; *Wolf*, Gerichtsverfassungsrecht 6. Aufl. § 30 III 1, S. 288; *Rosenberg/Gaul/Schilken*, Zwangsvollstreckungsrecht 12. Aufl. § 25 IV Nr. 2; *Rosenberg/Schwab/Gottwald*, Zivilprozessrecht 16. Aufl. § 26 Rdnr. 14) ist die Ablehnung eines Gerichtsvollziehers unzulässig.

Ein förmliches Ablehnungsrecht kann auch nicht in entsprechender Anwendung der Ablehnungsvorschriften bezüglich der Richter (§ 42 ZPO), Rechtspfleger (§ 10 RPflG), Urkundsbeamten (§ 49 ZPO), Sachverständigen (§ 406 ZPO) und Dolmetscher (§ 191 GVG) bejaht werden. Es besteht keine planwidrige Gesetzeslücke. Die Neutralität des Gerichtsvollziehers wird durch die Sonderregelung des § 155 GVG gewährleistet. Eine darüber hinausgehende Ablehnungsbefugnis wegen Besorgnis der Befangenheit hat der Gesetzgeber ebensowenig geschaffen wie Regelungen hinsichtlich seiner sachlichen Unabhängigkeit (vgl. Art. 97 GG, § 25 DRiG für den Richter und § 9 RPflG für den Rechtspfleger). Dies zeigt, dass der Gesetzgeber wegen der Formalisierung des Zwangsvoll-

*) amtlicher Leitsatz

streckungsrechts und der umfassenden richterlichen Kontrolle aufgrund einer Vollstreckungserinnerung (§ 766 ZPO) ein Ablehnungsrecht nicht für erforderlich gehalten hat. Durch die weite Formulierung des § 766 ZPO ist das Vollstreckungsgericht auf Antrag eines Beteiligten in der Lage, Maßnahmen des Gerichtsvollziehers in weitestem Umfang auf Rechtmäßigkeit und Zweckmäßigkeit zu kontrollieren. Hinsichtlich des persönlichen Verhaltens des Gerichtsvollziehers steht den Betroffenen zudem die Dienstaufsichtsbeschwerde offen.

Der Rechtsbeschwerde ist zuzugeben, dass sich mit der 2. Zwangsvollstreckungsnovelle vom 17. Dezember 1997 (BGBl. I S. 3039) der Aufgabenbereich des Gerichtsvollziehers erweitert hat. Unter anderem ist das gesamte Offenbarungsversicherungsverfahren gemäß §§ 899 ff. ZPO vom Rechtspfleger auf den Gerichtsvollzieher übertragen worden, der auch die Entscheidungen gemäß § 900 Abs. 3 ZPO oder § 902 Abs. 3 ZPO zu treffen hat. Entgegen einer Mindermeinung (MünchKomm-ZPO/*Wolf* 2. Aufl. GVG § 155 Rdnr. 6; *Schilken*, Gerichtsverfassungsrecht 3. Aufl. Rdnr. 562; eine Ablehnung wegen Befangenheit bejahend auch *Alisch*, DGVZ 1983 1, 3) spricht dies nicht für eine entsprechende Anwendung der §§ 42 ff. ZPO. Der Gesetzgeber hat selbst die Reform des Zwangsvollstreckungsrechts nicht zum Anlass genommen, eine Befangenheitsablehnung oder sogar die organisationsrechtliche Stellung des Gerichtsvollziehers insgesamt neu zu regeln. Die dem Gerichtsvollzieher eingeräumten Entscheidungsbefugnisse sind mit denen eines Rechtspflegers nicht vergleichbar. Es ist auch nicht erkennbar, dass das fehlende Ablehnungsrecht die Rechte der Verfahrensbeteiligten unzumutbar verkürzt, die mittels der Vollstreckungserinnerung nach § 766 ZPO die Diensthandlungen des Gerichtsvollziehers umfassend richterlich überprüfen lassen können. Die Bejahung eines Ablehnungsrechts würde demgegenüber, wie der vorliegende Fall zeigt, zu einer zusätzlichen Verzögerung des Vollstreckungsverfahrens führen, weil für die Entscheidung über den Ablehnungsantrag nicht das Vollstreckungsgericht, sondern der aufsichtsführende Richter des Amtsgerichts als Dienstvorgesetzter zuständig wäre (§ 2 Abs. 2 GVO).

§§ 43 Abs. 1 VwGO; 126 Abs. 3 BRRG; 3, 10, KV 713 GvKostG

1. **Die Zulässigkeit einer Feststellungsklage ist gegeben, wenn die wirtschaftliche Situation des Gerichtsvollziehers von einer dienstrechtlichen Anweisung durch den Dienstvorgesetzten betroffen wird.**

2. **Bei einer Zustellung eines Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses an den Drittschuldner und Schuldner handelt es sich um einen Auftrag, so dass die Auslagenpauschale nur einmal in Ansatz zu bringen ist.**

VG Freiburg, Urt. v. 20. 9. 2004
– 1 K 2012/02 –

Aus den Gründen:

Die Klagen sind zulässig (I), aber unbegründet (II).

(I) Gegenüber dem streitgegenständlichen Rundschreiben des Amtsgerichtsdirektors vom 21. 1. 2002 können die Kläger Rechtsschutz zulässig in Form der Feststellungsklage (§ 43 Abs. 1 VwGO) geltend machen, da vorrangiger Rechtsschutz in Form der Anfechtungsklage (§§ 42, 43 Abs. 2 S. 1 VwGO) mangels Verwaltungsaktscharakter (§ 35 VwVfG) dieses Rundschreibens ausscheidet.

Bei dem Rundschreiben handelt es sich um eine generelle dienstrechtliche Weisung des Dienstvorgesetzten an die ihm als Justizbeamte des mittleren Justizdienstes unterstellten Gerichtsvollzieher.

Die Diensttätigkeit der Gerichtsvollzieher wird aufgrund von § 154 GVG durch die bundeseinheitlich von den Länderjustizverwaltungen vereinbarte Gerichtsvollzieherordnung (GVO) und die Gerichtsvollzieher-Geschäftsanweisung (GVGA) geregelt.

Nach § 1 GVO sind Gerichtsvollzieher (Landes-)Beamte, die gemäß § 2 Abs. 1 und 2 GVO der unmittelbaren Dienstaufsicht des Aufsicht führenden Richters des Amtsgerichts als ihrer Dienstbehörde unterstehen. Nach ihrer beamtenrechtlichen Stellung erfüllen sie eine Sonderlaufbahn des mittleren Dienstes mit dem Eingangsamt A 8 nach § 49 BBesG. Gemäß § 1 Abs. 1 GvKostG erheben die Gerichtsvollzieher Kosten (Gebühren und Auslagen).

Die Durchführungsbestimmungen zum GvKostG regeln insoweit in Teil A Nr. 1 zu § 1 GvKostG, dass diese Kosten für die Landeskasse erhoben werden. Nach § 1 Abs. 1 und Abs. 2 Vollstreckungskostenvergütungsverordnung erhalten die Gerichtsvollzieher als Vergütung zu ihrem Grundgehalt einen Anteil von 15 Prozent der durch sie vereinnahmten Gebühren.

Gemäß § 11 Abs. 2 GVO werden ihnen außerdem als Entschädigung für den Aufwand bei der Erledigung der Aufträge die von ihnen vereinnahmten Auslagen gemäß Ziffern 701 bis 713 des Kostenverzeichnisses (Anlage zum GvKostG) überlassen.

Schließlich erhalten die Gerichtsvollzieher auch noch eine Vergütung für ihre Bürokosten. Die Einzelheiten dazu sind geregelt in der GVGebAntVO.

Vierteljährlich rechnet die Landeskasse mit den Gerichtsvollziehern ihre Gebührenanteile und Auslagenansprüche ab und erlässt eine entsprechende Auszahlungsanordnung (§ 77 Abs. 1 und Abs. 3 GVO).

Aus all diesen Einnahmen muss der Gerichtsvollzieher „auf eigene Kosten“ die Ausgaben für folgende Aufwendungen bestreiten: Geschäftszimmer am Dienstort, Pfandkammer, Schreibkräfte und Büropersonal und sonstigen Büro- und Schreibbedarf (siehe §§ 46 bis 49 und 52 GVO).

(Zur dienstrechtlichen Stellung und Vergütung der Gerichtsvollzieher ausführlich BVerwG, Urt. v. 29. 4. 1982 – C41/80 = BVerwGE 65, 270 und in VGH BW, Urt. v. 15. 6. 1993 – 4 S 2505/91 = DÖD 1995, 32.)

Vor diesem Hintergrund stellt die dienstrechtliche Weisung des Amtsgerichtsdirektors vom 21. 1. 2002 keinen Verwaltungsakt gemäß § 35 LVwVfG dar.

Dabei kann dahinstehen, ob dies bereits deshalb gilt, weil es sich dabei um eine lediglich innerbehördliche, die dienstliche Verrichtung der Kläger betreffende Maßnahme handelt und daher die nach § 35 LVwVfG erforderliche Außenwirkung fehlt (so wohl VGH Bad.-Württ., Beschl. v. 2. 8. 1994 – 4 S 2610/93, juris, VGHBW-Ls 1994, Beil. 10, B 8), oder ob von einer Regelung mit Außenwirkung auszugehen ist, da ihre Befolgung unmittelbar die Einnahmen der Kläger und damit das beamtenrechtliche Grundverhältnis (also nicht nur das interne Betriebsverhältnis) betrifft (so das Bundesverwaltungsgericht: Verwaltungsakt – allerdings nur bezüglich konkreter kostenrechtlicher, einnahmemindernder Einzelfallanweisungen an Gerichtsvollzieher; BVerwG, Beschl. v. 23. 1. 1987 – 2 B 142/86 = DÖD 1987, 119 und Urt. v. 29. 4. 1982 – 2 C 33.80 = BVerwGE 60, 260 sowie Urt. v. 29. 4. 1982 – 2 C 43.80 = DVBl. 1982, 1188; dem zustimmend BayVGH, Beschl. v. 30. 10. 2002 – 3 CS 02.2420 – DGVZ 2003, 21

und *Kopp/Ramsauer*, VwVfG Kommentar, 8. Aufl. 2003, Rdnr. 86 zu § 35 VwVfG).

Denn jedenfalls fehlt es wegen des generellen Charakters der Weisung, die sich nicht auf konkrete Einzelfälle von Kostenansätzen, sondern auf eine unbestimmte Vielzahl künftig lediglich möglicher, abstrakter Fälle bezieht, an der für einen Verwaltungsakt – auch in Form einer Allgemeinverfügung (§ 35 S. 2 LVwVfG) – erforderlichen konkreten Einzelfallregelung (so BayVGH, a. a. O. hinsichtlich einer dem vorliegenden Fall vergleichbaren generellen dienstrechtlichen Anweisung an Gerichtsvollzieher; generell zur Allgemeinverfügung *Kopp/Ramsauer*, VwVfG Kommentar, 8. Aufl., Rdnr. 103 zu § 35 VwVfG: Während der Adressatenkreis einer Allgemeinverfügung aus einer Vielzahl bestimmter oder lediglich bestimmbarer Personen – wie hier der Gerichtsvollzieher – bestehen kann, muss der Anlass der Allgemeinverfügung ein konkreter Einzelfall sein. Nicht die Unbestimmtheit des Personenkreises, sondern die Konkretheit des geregelten Sachverhalts unterscheidet daher eine Allgemeinverfügung von einer Rechtsnorm. Die Allgemeinverfügung stellt eine anlassbezogene, nämlich auf einen konkretisierten Sachverhalt bezogene Regelung dar).

Auch bei der – von den Klägern mit gesondertem Widerspruch angegriffenen – Entscheidung des Amtsgerichtsdirektors vom 30. 1. 2002, den Widersprüchen der Kläger gegen die Anweisung vom 21. 1. 2002 nicht abzuhelfen, handelt es sich nicht um einen mit der Anfechtungsklage angreifbaren eigenen Verwaltungsakt, da dieser gemäß § 73 Abs. 1 S. 1 VwGO im Vorverfahren ergangenen bloßen Nichtabhilfeentscheidung kein eigenständiger Regelungsgehalt mit Außenwirkung zukommt.

Der Zulässigkeit der Feststellungsklage steht mithin § 43 Abs. 2 S. 1 VwGO nicht entgegen. Auch die übrigen Zulässigkeitsvoraussetzungen der Feststellungsklage sind erfüllt: Das gemäß § 126 Abs. 3 BRRG auch bei Feststellungsklagen erforderliche Vorverfahren wurde durchgeführt.

Zwischen den Klägern und dem Beklagten besteht auch ein streitiges Rechtsverhältnis im Sinne von § 43 Abs. 1 VwGO. Im vorliegenden Fall geht es um die durch § 3 Abs. 1 GvKostG geregelte dienstrechtliche Berechtigung der Kläger für die Zustellung eines Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses an Schuldner und Drittschuldner entweder zweimal oder nur einmal eine Auslagenpauschale nach Ziff. 713 KV GvKostG anzusetzen. Da die Kläger als Gerichtsvollzieher nach den oben erwähnten Rechtsvorschriften diese Auslagenpauschale für sich vereinnahmen dürfen, ist ihre eigene wirtschaftliche Situation und damit eine subjektiv-öffentliche Rechtsposition, nämlich ihr Grundrecht auf Erwerbsfreiheit (Art. 12 GG) bzw. ihr beamtenrechtlicher Anspruch auf Erfüllung der Fürsorgepflicht gegenüber dem Dienstherrn betroffen (so VGH Bad.-Württ. Urt. v. 15. 6. 1993 – 4 S 2505/91, DÖD 1995, 32 unter Verweis auf BVerwGE 24, 253, wonach die Fürsorgepflicht es gebietet, einem Gerichtsvollzieher bei Durchführung von Vollstreckungsaufträgen entstehende Auslagen zu ersetzen).

Vor diesem Hintergrund ist ein Feststellungsinteresse der Kläger ohne weiteres zu bejahen (siehe VGH Bad.-Württ., der in zwei Entscheidungen, die kostenrechtliche Ansprüche von Gerichtsvollziehern betrafen, die Zulässigkeit einer Feststellungsklage problemlos bejahte: Urt. v. 15. 6. 1993 – 4 S 2505/91, DÖD 1995, 32 und Beschl. v. 2. 8. 1994 – 4 S 2610/93, juris, VGHBW-Ls 1994, Beil. 10, B 8).

Den Klägern kann auch nicht etwa zugemutet werden, entgegen der dienstrechtlichen Anweisung bei Kostenansätzen jeweils im Einzelfall zwei Auslagenpauschalen anzusetzen, um sich damit eine konkrete Weisung des Bezirksrevisors bzw. des Amtsgerichtsdirektors einzuhandeln, diesen bestimmten Kostenansatz abzuändern, und dann gegen diese Einzelfallanweisung, die Verwaltungsaktscharakter haben dürfte (so BVerwG, Beschl. v. 23. 1. 1987, siehe oben a. a. O.), mit Widerspruch und Anfechtungsklage vorzugehen. Vielmehr dient eine Klärung der streitigen Rechtsfrage im Rahmen der Feststellungsklage und die damit verbundene generelle Klärung des Rechtsverhältnisses zwischen den Beteiligten auch und gerade der Vermeidung künftigen Rechtsstreits im Einzelfall (ebenso VGH Bad.-Württ., Urt. v. 15. 6. 1993, a. a. O., der eine Subsidiarität der Feststellungsklage gegenüber einer möglichen Verpflichtungsklage verneinte). Aus denselben Erwägungen müssen sich die Kläger auch nicht darauf verweisen lassen, die vorliegende Streitfrage inzident in einem Verfahren über die Geltendmachung von Folgenbeseitigungsansprüchen klären zu lassen, denn dies würde einer ungerechtfertigten Verweigerung von Primärrechtsschutz gleichkommen (a. A. aber wohl BayVGH, Beschl. v. 30. 10. 2002 – 3 CS 02.2420, DGVZ 2003, 21 allerdings ohne ausdrücklich zur Zulässigkeit einer Feststellungsklage Stellung zu nehmen).

Schließlich ist die Rechtslage auch durch die Novellierung des GvKostG zum 1. 8. 2002 nicht etwa derart klar und eindeutig geworden, dass sich die Streitfrage nunmehr ohne weitere eigenständige Auslegung des Gesetzes allein aufgrund der bloßen Gesetzeslektüre beantworten ließe und daher ein Feststellungsinteresse der Kläger mit der Begründung verneint werden könnte, die begehrte gerichtliche Feststellung komme lediglich noch einer überflüssigen Wiederholung des Gesetzeswortlauts durch das Gericht gleich. Vielmehr findet sich in § 3 GvKostG nach wie vor keine eindeutige Aussage des Gesetzgebers zu der Frage, ob nun der Zustellung eines Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses an den Drittschuldner und Schuldner ein oder zwei Aufträge zugrunde liegen.

(II) Die nach allem zulässige Feststellungsklage ist indessen unbegründet.

Die Kläger sind (a) weder aufgrund der Rechtslage nach der Novellierung des GvKostG ab 1. 8. 2002 berechtigt, bei ihren Kostenansätzen für die Zustellung eines Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses an Drittschuldner und Schuldner zwei Vollstreckungsaufträge zugrunde zu legen, noch waren sie (b) aufgrund der zuvor geltenden Rechtslage seit Erlass der dienstrechtlichen Anweisung des Amtsgerichtsdirektors vom 21. 1. 2002 dazu berechtigt.

(a) Der bloße Gesetzeswortlaut des § 3 GvKostG ergibt dies allerdings nach wie vor nicht eindeutig.

Der Satz 1 des Absatzes 1 § 3 GvKostG wurde zwar präzisiert. Er lautet nun nicht mehr: „Der Auftrag ist auf die Erledigung einer oder mehrerer Amtshandlungen gerichtet“, sondern: „Ein Auftrag umfasst alle Amtshandlungen, die zu seiner Durchführung erforderlich sind; einem Vollstreckungsauftrag können mehrere Vollstreckungstitel zugrunde liegen“. Damit wird der Begriff des Auftrags objektiviert und von der Willensbestimmung des Auftraggebers (Vollstreckungsgläubigers) unabhängig definiert, so dass der Fall der vollstreckungsrechtlich zusätzlich geforderten Zustellung des Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses auch an den Schuldner sich nun einfacher unter den Begriff „eines“ Auftrags subsumieren lässt. Gleichwohl lässt sich diese Auslegung aber noch immer nicht allein aus dem Text des novellierten Absatzes 1 Satz 1 folgern.

Auch der neu hinzugefügte Satz 2 des Absatzes 2 des § 3 GvKostG schafft hier keine Klarheit, sondern lässt sogar eher die gegenteilige Interpretation zu. Er regelt nämlich nur, dass es sich im Fall der Zustellungen der Vorpfändungsbenachrich-

tigungen an Schuldner und Drittschuldner (gemäß § 845 Abs. 1 ZPO) um nur einen Auftrag handelt, regelt dies hingegen nicht auch ausdrücklich für den vergleichbaren Fall der Zustellungen eines Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses an Schuldner und Drittschuldner, und steht damit dem von den Klägern gezogenen Umkehrschluss zumindest nicht entgegen, dass es sich demnach bei letztgenannten Zustellungen um die Durchführung zweier gesonderter Aufträge handeln muss.

Berücksichtigt man jedoch über den bloßen Wortlaut des § 3 GvKostG hinausgehend bei der Auslegung auch den systematischen Zusammenhang mit den Neuregelungen des § 10 Abs. 2 Satz 3 GvKostG und der Vorbemerkung I.1 Abs. 2 zu KV Ziff. 100 sowie zusätzlich den in der amtlichen Begründung zu diesen Neuregelungen deutlich zum Ausdruck kommenden historischen Willen des Gesetzgebers, so wird klar, dass die von den Klägern vertretene Auffassung ab 1. 8. 2002 eindeutig nicht mehr vertretbar ist.

Ganz offenbar geht die Gesetzesnovellierung nämlich davon aus, dass es sich – nicht erst seit der Neuregelung, sondern schon immer – bei der Zustellung eines Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses an den Schuldner und an den Drittschuldner nur um die Erledigung **eines** Vollstreckungsauftrags im Sinne von § 3 Abs. 1 S. 1 GvKostG und auch im Sinne von § 10 Abs. 1 S. 1 GvKostG handelt.

Mit der Neuregelung, nämlich Erweiterung des § 10 GvKostG durch Hinzufügung des Satzes 3 in Absatz 2 und Hinzufügung des Absatzes 2 zur Vorbemerkung I.1 zu den Ziffern 100 und 101 KV – GvKostG wollte der Gesetzgeber aber die bis dahin zwangsläufige Folge dieser Auffassung beseitigen, dass bei Annahme nur eines Auftrags gemäß § 10 Abs. 1 S. 1 GvKostG auch nur eine Zustellgebühr erhoben werden durfte.

In der amtlichen Begründung des Gesetzentwurfs zur Änderung des § 10 GvKostG wird dies ganz deutlich zum Ausdruck gebracht:

> „Die Regelung, wonach bei der Durchführung desselben Auftrags eine Gebühr nach derselben Nummer des Kostenverzeichnisses nur einmal erhoben wird (§ 10 Abs. 1 Satz 1 GvKostG), erscheint für Zustellungen nicht sachgerecht. **Bei der Erledigung eines Auftrags können mehrere Zustellungen erforderlich werden, wie z. B. die Zustellung eines Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses sowohl an den Drittschuldner als auch an den Schuldner. Von einigen Gerichten wird entgegen § 3 Abs. 1 Satz 1 GvKostG in diesen Fällen – ergebnisorientiert – die Auffassung vertreten, hierbei handele es sich um zwei Aufträge (so z. B. AG Recklinghausen in DGVZ 2001, 155).** Bei der Vollstreckung gegen Gesamtschuldner wird dem mit jeder Zustellung verbundenen Aufwand dadurch Rechnung getragen, dass die Gebühren nach dem 1. Abschnitt des Kostenverzeichnisses für jeden Gesamtschuldner gesondert zu erheben sind (§ 10 Abs. 3 Satz 1 GvKostG). ***Entsprechend soll künftig jede Zustellung … eine Gebühr auslösen.*** [Bundestagsdrucksache 14/8763, S. 13 re. Spalte unten].“

Der Gesetzgeber wollte also die bis dahin nur für die Zustellung an Gesamtschuldner geltende Regelung, dass trotz eines Auftrags jeweils gesonderte Zustellungsgebühren erhoben werden dürfen, auf den Fall der Zustellung eines Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses an Schuldner und Drittschuldner erweitern.

> (Siehe auch die amtliche Begründung zur Ergänzung der Vorbemerkung I.1 zu KV Ziffer 100 und 101: „… Zum anderen soll die Regelung auf die Zustellung von Pfändungs- und Überweisungsbeschlüssen an den Schuldner einschließlich der Abschrift der Zustellungsurkunde über die vorherige Zustellung an den Drittschuldner (§ 829 Abs. 2 Satz 2 ZPO) ***erweitert*** werden“ – Bundestagsdrucksache 14/8763, S. 14 li. Sp. oben.)

Lägen hingegen – wie die Kläger meinen – der Zustellung eines Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses an Schuldner und Drittschuldner ohnehin zwei gesonderte Aufträge im Sinne von § 3 Abs. 1 Satz 1 GvKostG bzw. im Sinne von § 10 Abs. 1 Satz 1 bzw. im Sinne von Ziff. 713 KV GvKostG zugrunde, so wären diese ausdrücklichen Neuregelungen schlichtweg sinnlos und überflüssig, da dann ohnehin schon immer gesonderte Zustellungsgebühren anzusetzen gewesen wären. Dem Rechtsstaatsgebot zufolge ist jedoch (ähnlich wie nach dem Grundsatz der verfassungskonformen Interpretation) grundsätzlich eine Auslegung von Normen geboten, die einer möglichen Interpretation einer Norm als sinnvoll den Vorzug vor einer – nach ihrem Wortlaut ggf. ebenfalls möglichen – Interpretation dieser Norm als sinnlos gibt.

Vor diesem Hintergrund muss es als schlichtes Versäumnis bzw. als Nachlässigkeit des Gesetzgebers angesehen werden, dass er in Absatz 2 des § 3 GvKostG nicht auch den Fall der Zustellung eines Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses an Schuldner und Drittschuldner neben der Zustellung einer Vorpfändungsbenachrichtigung an diese (§ 845 ZPO) ausdrücklich als Fall des Vorliegens nur eines Auftrags genannt hat bzw. dass er nicht den in § 3 Abs. 2 Satz 1 Ziff. 2 GvKostG genannten und vergleichbaren Fall der Zustellung an Gesamtschuldner (also an mehrere Zustellungsempfänger) ausdrücklich um den Fall der Zustellung an Schuldner und Drittschuldner (die juristisch ja keine Gesamtschuldner sind) erweitert hat. Dadurch hat der Gesetzgeber unabsichtlich wenn schon nicht eine Regelungslücke verursacht so doch zumindest eine sehr missverständliche und zu abweichenden Interpretationen einladende Regelung getroffen, obwohl er nach eigenem Bekunden (siehe Vorspann zur Begründung des Gesetzentwurfs – Bundestagsdrucksache 14/8763 S. 22 in der Mitte) mit der nur ein Jahr nach der grundsätzlichen Novellierung vorgenommenen neuerlichen Änderung erklärtermaßen das Ziel verfolgte, durch entsprechende Klarstellungen die in der Vollstreckungspraxis und in der amtsgerichtlichen Rechtsprechung nach wie vor heftig umstrittenen Probleme zu lösen.

Entgegen der Ansicht der Kläger kann also nicht davon die Rede sein, das Fehlen einer solchen ausdrücklichen Regelung stelle ein bewusstes und daher beredtes Schweigen des Gesetzgebers dar, der trotz Kenntnis der Streitigkeit des Problems gerade durch das bewusste Weglassen einer entsprechenden Regelung habe zum Ausdruck bringen wollen, dem Fall der Zustellung eines Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses lägen – anders als bei der Zustellung einer Vorpfändungsbenachrichtigung – gerade zwei gesonderte Aufträge zugrunde.

Vor dem genannten Hintergrund scheidet entgegen der Ansicht der Kläger auch die Annahme aus, bei § 3 Abs. 2 GvKostG handele es sich um eine abschließende Ausnahmereglung, nämlich um eine enumerative Aufzählung der Fälle, in denen trotz mehrerer Vollstreckungshandlungen nur von einem zugrunde liegenden Auftrag auszugehen sei. Vielmehr wird man nach allem § 3 Abs. 2 GvKostG nur als beispielhafte Aufzählung solcher Fälle ansehen können. Das aber schließt es dann eben nicht aus, den Fall der Zustellung eines Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses an Schuldner und Drittschuldner nach Sinn und Zweck analog zu den in § 3 Absatz 2 Satz 1 Ziff. 2 bzw. Satz 2 genannten, von der Interessenlage her vergleichbaren Fällen der Zustellung an Gesamtschuldner (also an mehrere Zustellungsempfänger) bzw. den Fällen der Durchführung aller Amtshandlungen nach § 845 Abs. 1 ZPO (Erstellung der Benachrichtigung über die Vorpfändung und Zustellung derselben an Schuldner und Drittschuldner) zu behandeln.

(b) Vor der Neuregelung der §§ 3 und 10 GvKostG und der Vorbemerkung zu den Ziffern 100 und 101 des KV GvKostG hingegen fehlten Anhaltspunkte für eine gesetzessystematische bzw. auf den Willen des historischen Gesetzgebers abstellende Interpretation dieser Vorschriften im Sinne des Beklagten.

Wie selbst die vom Beklagten zur Unterstützung seiner Position mit der Klageerwiderung in Kopie vorgelegten beiden Entscheidungen des Amtsgerichts Villingen-Schwenningen bzw. des AG Hannover (GAS 117 und GAS 121) zu Recht ausführen, bot (und bietet) auch der Wortlaut des § 3 GvKostG keinerlei Anhaltspunkt für eine Auslegung seines Absatzes 2 als abschließende Ausnahmeregelung bzw. umgekehrt als bloße Aufzählung von Regelbeispielen. Ebenso wenig ließ und lässt sich aus der Fassung des § 3 Abs. 1 Satz 1 GvKostG i. d. F. v. 1. 5. 2001 etwas für bzw. gegen die Position der Kläger oder des Beklagten herleiten. Denn die Vorschrift besagt lediglich, dass sich ein vollstreckungsrechtlicher Auftrag auch auf die Durchführung mehrerer Vollstreckungshandlungen (wie z. B. im vorliegenden Fall auf mehrere Zustellungen) beziehen **kann**. Allein der Umstand, dass mehrere Vollstreckungshandlungen nötig sind, rechtfertigt es also noch nicht – ohne weiteres – dann auch vom Vorliegen mehrerer gesonderter Aufträge auszugehen.

Die Beantwortung der Frage, wie der gebührenrechtliche Begriff („ein Auftrag") i. S. d. § 3 Abs. 1 S. 1, des § 10 Abs. 1 S. 1 und der Ziff. 713 KV GvKostG vor der Novellierung zum 1. 8. 2002 zu verstehen war, blieb daher der allgemeinen Auslegung dieses Begriffs nach dem Wortlaut des § 3 und dem Sinn und Zweck des Gerichtsvollzieherkostengesetzes überlassen.

Aus § 3 Abs. 3 S. 1 GvKostG i. d. F. v. 1. 5. 2001 folgt, dass es sich bei dem Auftrag um eine empfangsbedürftige Willenserklärung des Vollstreckungsgläubigers handelt. Wie § 3 Abs. 2 GvKostG zeigt, kommt es für das Vorliegen nur eines Auftrags (zur Vornahme mehrerer Vollstreckungshandlungen) auch darauf an, ob die mehreren Vollstreckungshandlungen „gleichzeitig" in Auftrag gegeben werden. Der Regelung in § 3 Abs. 1 Satz 2 und in Abs. 2 GvKostG lässt sich schließlich entnehmen, dass der Begriff des Auftrags letzten Endes nicht allein nach den genannten rein formalen Kriterien zu bestimmen ist, sondern danach, ob es je nach Sinn und Zweck des Gerichtsvollzieherkostenrechts im Hinblick auf den konkreten Umfang und die Anzahl der vom Gerichtsvollzieher vorzunehmenden Vollstreckungshandlung und seiner damit verbundenen geschäftlichen Aufwendungen und Tätigkeiten gerechtfertigt ist, den Vollstreckungsgläubiger mit nur einer oder mehreren Vollstreckungsgebühren und Auslagenpauschalen zu belasten. Das wiederum hängt davon ab, was von der Auslagenpauschale und der Gebühr abgedeckt wird. Mit anderen Worten, es ist für die Auslegung auch maßgeblich, dass der Begriff des „Auftrags" gemäß § 10 Abs. 1 Satz 1 GvKostG und gemäß Ziff. 713 KV GvKostG über die Höhe der Einnahmen des Gerichtsvollziehers entscheidet, nämlich über die Erhebung von gesonderten Gebühren und einer gesonderten Auslagenpauschale je vorgenommener Vollstreckungshandlung entscheidet.

§ 3 Abs. 1 Satz 2 GvKostG, wonach bei der Erledigung eines Auftrags durch mehrere Amtshandlungen verschiedener Gerichtsvollzieher in verschiedenen Amtsgerichtsbezirken, die Tätigkeit eines jeden von ihnen als „Durchführung eines besonderen Auftrags gilt", zeigt, dass hier aus gebührenrechtlichen Gründen auch durchaus eine Fiktion nötig sein kann, um das Ergebnis einer der Tätigkeit angemessenen Vergütung der Gerichtsvollziehertätigkeit zu erzielen, die offenbar einen größeren Umfang hinsichtlich der zu erledigenden Wegstrecken und der Einarbeitung in die Sache und der anfallenden, mit der Pauschale abgedeckten Aufwendungen hat.

Umgekehrt zeigen die in Abs. 2 des § 3 GvKostG genannten Fälle (Ziff. 1: Zustellung eines Titels und gleich anschließende Vollstreckung hieraus gegen den Schuldner, Ziff. 2: Zustellung desselben Vollstreckungstitels an Gesamtschuldner, Ziff. 3: mehrere Vollstreckungshandlungen gegen denselben Vollstreckungsschuldner oder Vollstreckungshandlungen (aus einem Titel) gegen Gesamtschuldner), dass das Gesetz dann, wenn es nur um die Vollstreckung aus nur einem Titel (mit ggf. mehreren Vollstreckungshandlungen und/oder gegen einen bzw. mehrere Schuldner) oder um die Vollstreckung gegen nur einen Schuldner (mit ggf. mehreren Vollstreckungshandlungen) geht, gebührenrechtlich dafür im Grundsatz nur eine Pauschale (Ziff. 713 KV) und nur eine Vollstreckungsgebühr (§ 10 Abs. 1 Satz 1 GvKostG) veranschlagen will und daher auch nur einen Auftrag zugrunde legt. Von der dann gemäß § 10 Abs. 1 S. 1 GvKostG zwingenden Folge der Erhebung nur einer Gebühr wird nur in einigen wenigen in § 10 Abs. 1 Satz 2 bzw. Abs. 3 GvKostG enumerativ aufgezählten Fällen eine ausdrückliche Ausnahme gemacht, in denen wegen des Mehraufwands des Gerichtsvollziehers doch eine gesonderte Gebührenerhebung gerechtfertigt ist. Das sind die Fälle nicht erledigter Aufträge wiederholter Vollstreckungen aus demselben Auftrag oder Vollstreckungshandlungen gegen Gesamtschuldner in Form der Zustellung, Vorpfändung, Verhaftung und Abnahme der eidesstattlichen Versicherung.

Insofern sprechen Sinn und Zweck der Regelung dafür, in Analogie zu § 3 Abs. 2 Ziff. 2 GvKostG ebenso wie bei Zustellungen an Gesamtschuldner auch bei der Zustellung nur eines Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses an Drittschuldner und Schuldner nur von einem Auftrag mit der Folge nur einer Auslagenpauschale auszugehen.

Ob hingegen die Zustellung des Beschlusses an den Schuldner einen eigenständigen Zweck verfolgt oder der Eintritt ihrer Wirkung durch die Zustellung des Beschlusses an den Drittschuldner bedingt ist oder ob sie ihre Wirkungen zumindest dem Rechtsboden nach bereitet, ist nach dem oben Gesagten für die Frage, ob ein vollstreckungsrechtlicher Auftrag an den Gerichtsvollzieher vorliegt, entgegen der Ansicht der Beteiligten nicht entscheidend.

Von entscheidender Bedeutung ist allerdings für die Frage der Auslegung, dass es für die Zustellung des Beschlusses an den Schuldner gar keines eigenständigen Auftrages des Vollstreckungsgläubigers bedarf, so dass der gemäß § 829 Abs. 2 ZPO einzig notwendige Auftrag, den Beschluss dem Drittschuldner zuzustellen, immer auch die Folge auslöst, dass der Gerichtsvollzieher diesen Beschluss dann auch „sofort" und zwar von Amts wegen dem Schuldner zuzustellen hat, ganz gleich ob der Vollstreckungsgläubiger ihm dies nun gesondert aufgibt oder nicht. Denn in der Tat kann der Vollstreckungsgläubiger dem Gerichtsvollzieher die Zustellung an den Schuldner nicht einmal untersagen. Das ergibt sich ausdrücklich auch aus § 173 Ziffern 1 und 3 GVGA. Auch § 829 Abs. 1 S. 2 ZPO regelt ausdrücklich, dass das Gericht im Pfändungs- und Überweisungsbeschluss „zugleich" mit dem Zahlungsverbot an den Drittschuldner auch das Verfügungsverbot gegen den Schuldner zu erlassen hat. Für die vom Kläger Ziff. 1 in der mündlichen Verhandlung vertretene Ansicht, der Vollstreckungsgläubiger könne dem Gerichtsvollzieher eine Zustellung an den Schuldner untersagen, findet sich kein Anhaltspunkt in der ZPO und auch nicht in der Vorschrift des § 173 GVGA. Eine solche Zustellung zu untersagen würde aus der Perspektive des Vollstreckungsgläubigers auch keinen Sinn machen.

Von daher ist also immer uno actu in der Beauftragung des Gerichtsvollziehers mit der Zustellung an den Drittschuldner auch die Zustellung an den Schuldner mitenthalten. Eine Aufspaltung in zwei verschiedene Aufträge, die auch zeitlich zu unterschiedlichen Zeitpunkten gegeben werden könnten, was dann auch die Erhebung einer gesonderten Pauschale rechtfertigen würde, ist also schlicht nicht möglich. Es handelt sich vielmehr um einen Auftrag, zu dessen Ausführung mehrere Vollstreckungshandlungen nötig sind (vgl. den Wortlaut des § 3 Abs. 1 S. 1 GvKostG i. d. F. v. 1. 5. 2001: „Der Auftrag ist auf die Erledigung einer oder mehrerer Amtshandlungen **gerichtet**". In der neuen Fassung wird dies noch deutlicher: „Ein Auftrag umfasst alle Amtshandlungen, die zu seiner Durchführung **erforderlich** sind").

§§ 903 ZPO; 185 n GVGA

Legt der Gläubiger keine wesentliche Erhöhung des Auftragsumfanges dar, lässt die alleinige Fortsetzung eines Gewerbebetriebes nicht auf eine Zunahme an pfändbarem Vermögen schließen, so dass die Voraussetzungen auf eine wiederholte Abgabe der eidesstattlichen Versicherung nicht vorhanden sind.

LG Köln, Beschl. v. 6. 9. 2004
– 13 T 169/04 –

Aus den Gründen:

Die sofortige Beschwerde der Gläubigerin ist zulässig, hat in der Sache aber keinen Erfolg.

Der Gerichtsvollzieher hat zu Recht den Antrag der Gläubigerin auf Abnahme der eidesstattlichen Versicherung abgelehnt. Der Schuldner hat am 26. 6. 2003 die eidestattliche Versicherung abgegeben. Vor Ablauf von drei Jahren ist ein Schuldner zur nochmaligen eidesstattlichen Versicherung einem Gläubiger nur verpflichtet, wenn glaubhaft gemacht wird, dass der Schuldner später Vermögen erworben hat oder dass ein bisher bestehendes Arbeitsverhältnis mit dem Schuldner aufgelöst ist, § 903 ZPO. Dass einer der beiden gesetzlich normierten Ausnahmefälle vorliegt, hat die Gläubigerin weder hinreichend dargelegt noch glaubhaft gemacht. Es liegt auch kein den gesetzlichen Fällen gleich gelagerter Fall vor, bei dem eine entsprechende Anwendung des § 903 ZPO in Betracht zu ziehen wäre. Während bei einer Auflösung eines Arbeitsverhältnisses die Vermutung besteht, dass derjenige, dessen Arbeitsverhältnis aufgelöst worden ist, wieder eine neue Arbeit aufnimmt und damit neues pfändbares Vermögen erwirbt, lässt sich aus der Fortsetzung eines Gewerbebetriebes bei anfänglicher schlechter Auftragslage auf eine Zunahme an pfändbarem Vermögen nicht schließen. Dies gilt – wie das Amtsgericht zu Recht hinweist – insbesondere dann, wenn wie vorliegend eine Werkstatt betrieben wird, die im Tagesgeschäft mit Kleinreparaturen beschäftigt ist. Dass sich der Auftragsumfang des Schuldners wesentlich erhöht hat, hat die Gläubigerin nicht dargelegt.

§§ 91, 788 ZPO; 109 GVGA

Unterhält die Gläubigerin eine eigene mit der Zwangsvollstreckung beauftragte Rechtsabteilung, so handelt es sich bei den für die Zuziehung eines Rechtsbeistandes entstandenen Kosten nicht um notwendige Kosten der Zwangsvollstreckung.

AG Donaueschingen, Beschl. v. 17. 11. 2003
– 14 M 2031/03 –

Aus den Gründen:

Die auf § 766 II ZPO gestützte Erinnerung ist unzulässig und unbegründet.

Es ist schon nicht ersichtlich, dass die vorgelegte Generalinkassovollmacht die Gläubigervertreterin zur Einlegung eines Rechtsmittels für die Gläubigerin befugt.

Zum anderen unterhält die Gläubigerin unstreitig eine eigene Rechtsabteilung, die auch den Vollstreckungsbescheid selbst beantragt hat.

Deshalb hat die Gerichtsvollzieherin von der Forderungsaufstellung der Gläubigerin die Inkassogebühren von 11,50 Euro zu Recht abgesetzt.

Gemäß § 788 ZPO sind nur die dem Schuldner zur Last fallenden notwendigen Kosten der Zwangsvollstreckung (§ 91 ZPO) zugleich mit dem zur Zwangsvollstreckung stehenden Anspruch beizutreiben. Die Notwendigkeit bestimmt sich für Art und Umfang der Vollstreckungsmaßnahmen nach den Erfordernissen zweckentsprechender Rechtsverfolgung. Auch in der Zwangsvollstreckung sind die Maßnahmen zur Wahrung der Gläubigerrechte so einzurichten, dass die Kosten möglichst niedrig gehalten werden. Im vorliegenden Fall war die Zuziehung eines Rechtsbeistandes zur zweckentsprechender Rechtsverfolgung (§ 91 Abs. 2 ZPO) nicht notwendig. Bei der Gläubigerin handelt es sich um eine größere Versicherungsgesellschaft mit einer eigenen Rechtsabteilung, die in der Lage sein wird, eine relativ niedrigere Forderung selbst einzutreiben.

Die für die Zuziehung eines Rechtsbeistandes vorgetragenen Gründe reichen nicht aus, um die Entstehung dieser Gebühren als notwendig erscheinen zu lassen. Die Rechtsabteilung wird, wie gesagt, in der Lage sein, im Rahmen eines bereits von ihr selbst eingeleiteten Vollstreckungsverfahrens die noch notwendig werdenden Maßnahmen selbst durchzuführen.

Der von der Gläubigerin vorgelegte Beschluss des Landgerichts Konstanz vom 5. 5. 2003 – 12 T 96/03 E – betrifft einen anders gelagerten Sachverhalt. Dort hat die Gläubigerin aus unternehmerischen Gründen gar keine eigene Vollstreckungsabteilung unterhalten und mangels eigener Kapazität regelmäßig einen Rechtsbeistand mit der Durchführung der Zwangsvollstreckung beauftragt.

Der Gläubiger ist im Zwangsvollstreckungsverfahren sicherlich dem Schuldner gegenüber nicht verpflichtet, eine eigene Vollstreckungsabteilung zu unterhalten, um die Vollstreckungskosten möglichst gering zu halten.

Hat er aber eine solche Abteilung, wie die Gläubigerin mit ihrer auch für die Zwangsvollstreckung beauftragten Rechtsabteilung, besteht eine solche Verpflichtung, zumal es sich hier um eine relativ geringfügige Forderung handelte.

§§ 806 b, 900 Abs. 3 ZPO; 114 a, 185 h GVGA

Bei einem glaubhaften Ratenzahlungsangebot des Schuldners ist der Gerichtsvollzieher auch ohne Zustimmung des Gläubigers, selbst gegen dessen Widerspruch, dazu berechtigt den Termin zur Abgabe der eidesstattlichen Versicherung zu vertagen.

AG Kleve, Beschl. v. 24. 7. 2004
– 7a M 726/04 –

Aus den Gründen:

Die gemäß § 766 ZPO zulässige Erinnerung ist als unbegründet zurückzuweisen, weil das Verfahren des Gerichtsvollziehers rechtmäßig war und nicht zu beanstanden ist.

Grundsätzlich ist der Gerichtsvollzieher bei glaubhaftem Ratenangebot des Schuldners auch ohne Zustimmung des Gläubigers und sogar gegen dessen Widerspruch berechtigt, gemäß § 900 Abs. 3 ZPO den Termin zur eidesstattlichen Versicherung zu vertagen und nur vor Ablauf von sechs Monaten einen neuen Termin zu bestimmen, wenn die angebotenen Raten vom Schuldner nicht an den Gläubiger gezahlt werden (vgl. AG Forchheim, DGVZ 2000, S. 43; AG Kleve, DGVZ 2000, S. 62; AG Ansbach, DGVZ 2003, S. 175; AG Lindau, DGVZ 2000, S. 172; *Harnacke*, DGVZ 1999, S. 81 ff. (86 f.); *Schilken*, DGVZ 1998, S. 145 ff. (152 f.); *Zöller*, ZPO 23. Aufl., § 900; Rdnr. 17 i). Dies und nicht die Gegenmeinung ist entgegen der Ansicht der Gläubigerin die herrschende Meinung! Der von der Gläubigerin u. a. beispielhaft angegebene Beschluss des Amtsgerichts Neuss vom 3. 2. 2004 bezieht sich ohne nähere Begründung auf § 806 b ZPO, betrifft also augenscheinlich nicht den Fall des § 900 Abs. 3 ZPO, nämlich die Aussetzung des Termins zur eidesstattlichen Versicherung; nur der des Amtsgerichts Eschweiler vom 26. 6. 2003, allerdings auch ohne nähere Begründung, betrifft diesen Fall.

Die Gläubigerin geht auch rechtsirrig davon aus, dass sie allein die Handlungsweise des Gerichtsvollziehers bestimmen könne. Keineswegs ist der Gerichtsvollzieher weisungsabhängig. Er ist staatliches Vollstreckungsorgan. Die Gläubigerin kann nur durch die Erteilung von Vollstreckungsaufträgen bzw. deren Rücknahme Einfluss auf das Verfahren nehmen, nicht aber dadurch, dass sie dem Gerichtsvollzieher, der übrigens gemäß § 806 b ZPO in jeder Lage des Vollstreckungsverfahrens auf eine gütliche Beendigung hinzuwirken hat, anweisen kann, einzelne ihr genehme Handlungen zu unternehmen oder ihr nicht genehme Handlungen zu unterlassen.

Entgegen ihrer Ansicht wird die Gläubigerin auch nicht rechtlos dadurch gestellt, dass der Gerichtsvollzieher ohne ihre Erlaubnis einen Termin gemäß § 900 Abs. 3 ZPO vertagen kann. Die eidesstattliche Versicherung soll den Schuldner nicht für seine Zahlungsmoral bestrafen. Sie dient allein dazu, dem Gläubiger weitere Erkenntnisse über das Vermögen des Schuldners zu verschaffen. In diesem Zusammenhang ist auch nicht nachvollziehbar, weshalb die Gläubigerin durch die Vertagung des Termins schlechter dastehen soll als ohne. Wenn der Termin durchgeführt wird, hat das in der Regel zur Folge, dass ein Schuldner seinen Geschäftsbetrieb wegen Kreditunwürdigkeit alsbald einstellen muss. Dennoch erhält der Gläubiger in der Regel nicht den zu vollstreckenden Geldbetrag. Wird der Termin jedoch vertagt, weil der Schuldner Raten anbietet, erhält der Gläubiger in der Regel das angebotene Geld und der Schuldner kann eventuell seinen Geschäftsbetrieb, der möglicherweise nur einen zeitweiligen finanziellen Engpass hatte, fortsetzen. Inwieweit dies der Schuldnerin Vorteile gegenüber anderen Beitragszahlern der Gläubigerin als Berufsgenossenschaft bringen soll und inwieweit das dem Sozialgesetzbuch zuwiderlaufen soll vermag das Gericht nicht zu erkennen. Es dürfte eher vorteilhaft sein, kleinere Beträge über einen längeren Zeitraum als gar keine Beträge zu erhalten. Letztlich ist auch nicht davon auszugehen, dass die Zahlungsbereitschaft der Schuldnerin hier nicht glaubhaft sei. Allein, dass mehrere Beiträge geschuldet werden, bedeutet nicht, dass die Schuldnerin die Raten nicht zahlt, zumal sie nach Angabe des Gerichtsvollziehers in der Vergangenheit sich an die Ratenzahlung hielt.

§§ 885 Abs. 3 und 4 ZPO; 257 HGB; 4 Abs. 2 GvKostG; 114 a, 180 Abs. 5 GVGA

Die für die Dauer der Aufbewahrungspflicht von Geschäftsunterlagen entstehenden Lagerkosten sind notwendige Kosten der Räumung, so dass der Gläubiger für diese Kosten aufkommen muss.

AG Hamburg-Harburg, Beschl. v. 27. 10. 2004 – 617 d M 452/04 –

Aus den Gründen:

Die Erinnerung hat in der Sache keinen Erfolg.

Auftraggeber der Räumung war der Gläubiger. Im Zusammenhang mit der Räumung war der Gerichtsvollzieher nach § 885 Abs. 3 ZPO gehalten, die von der Schuldnerin zurückgelassenen Geschäftspapiere, die nicht Gegenstand der Zwangsvollstreckung waren, in Verwahrung zu nehmen. Dies ist Folge des Vollstreckungsauftrags und Ausfluss der Obhutspflicht des Gerichtsvollziehers. Eine Vernichtung der Geschäftsunterlagen nach § 885 Abs. 4 Satz 2 ZPO kommt nach Auffassung des Gerichtes – entgegen der Auffassung des Bezirksrevisors – nicht in Betracht, da unstreitig Geschäftspapiere eingelagert wurden, für die gesetzliche Aufbewahrungspflichten nach §§ 257 HGB, 147, 148 AO bestehen (siehe hierzu *Musialek*, ZPO, 4. Aufl., Bearbeiter: *Lackmann* Rdnr. 16) und die Schuldnerin ihrerseits Interesse an den Unterlagen bekundet hat, so dass auch die Voraussetzungen des § 959 BGB nicht vorliegen.

Der Gerichtsvollzieher war auch nicht gehalten, dem Gläubiger die Unterlagen zur Verwahrung zu überlassen. Zwar spricht § 885 Abs. 3 ZPO von anderweitiger Verwahrung. Damit ist jedoch grundsätzlich keine Verwahrung in dem Räumen des Gläubigers gemeint, sondern die Einlagerung bei einem Lagerhalter. Dies gilt vor dem Hintergrund, dass die Schuldnerbelange gewahrt werden müssen und der Gerichtsvollzieher so lange die Geschäftspapiere in seiner Obhut behält, bis sie dem Schuldner übergeben werden, so dass eine Einlagerung beim Gläubiger zu Haftungsschwierigkeiten führen kann. Ein Ausnahmefall, wie ihn das Landgericht Detmold (Beschluss vom 15. 1. 1996, DGVZ 1996, 171) zu entscheiden hatte, liegt nach Auffassung des Gerichts nicht vor.

Damit liegen die tatsächlichen Voraussetzungen für die Kostenanforderung vor. Denn nach § 3 Abs. 1 GvKostG umfasst ein Auftrag alle Amtshandlungen, die zu seiner Durchführung erforderlich sind, und nach § 13 Nr. 1 haftet der Gläubiger (neben der Schuldnerin) für die notwendigen Kosten der Zwangsvollstreckung. Auch darf der Gerichtsvollzieher gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1 und 2 GvKostG für die entstehenden Kosten einen Vorschuss verlangen. Diesen Vorschuss hat der Gerichtsvollzieher unter Zugrundelegung einer zehnjährigen Aufbewahrungs- und Lagerfrist zutreffend berechnet.

Die Einwendungen des Gläubigers hiergegen greifen im Ergebnis nicht durch.

Zwar wird von der Rechtsprechung zum Teil (vgl. z. B. LG Frankfurt, Beschluss vom 19. 2. 2002, DGVZ 2002, 76, 77 und AG Bad Oldesloe, Beschluss vom 26. 1. 1981, DGVZ 1982, 139) die Auffassung vertreten, dass der Gläubiger nach Ablauf der Zwei-Monats-Frist des § 885 ZPO nicht für die weiteren Lagerungskosten einzustehen hat. Vielmehr seien die Unterlagen in die Obhut des Vollstreckungsgerichts zu nehmen bzw. auf Kosten der Staatskasse zu verwahren. Begründet wird dies damit, dass für den Gläubiger nach Ablauf der Lagerfrist die Zwangsvollstreckung abgeschlossen sei.

Diese Begründung überzeugt nicht. Aus den Regelungen des GvKostG folgt, dass der Gläubiger, der die Räumung in Auftrag gegeben hat, für sämtliche Räumungskosten haftet. Auch die Kosten, die durch die Pflicht zur Aufbewahrung der Geschäftspapiere entstehen, sind notwendige Kosten. Dass diese aufgrund der gesetzlichen Aufbewahrungspflichten entstehen, ändert hieran nichts. Auch diese Kosten sind unmittelbare Folge des Räumungsauftrags. Es ist kein überzeugender Grund und keine gesetzliche Vorschrift ersichtlich, wonach in Fällen wie diesen, wenn der Gesetzgeber die Verwahrung bestimmt, der Schuldner aber nicht leistungsfähig ist und auch die Abholung der Papiere offenbar nicht finanzieren kann, die Staatskasse, die – anders als der Gläubiger als ehemaliger Vermieter – auf die Auswahl des Mieters/Schuldners keinen Einfluss hatte, für die Kosten der Verwahrung aufzukommen hat (so im Ergebnis auch Amtsgericht Bad Schwalbach, Beschluss vom 27. 5. 2002, DGVZ 2002, 189).

Da der Gläubiger auch der Höhe der Verwahrkosten nicht erheblich entgegentritt, ist die Erinnerung zurückzuweisen.

Anmerkung der Schriftleitung:

Siehe aber auch LG Berlin in DGVZ 2004, Seite 140

§§ 807, 901 ZPO; 252 AO; 3 GvKostG; Nr. 2 Abs. 6 DB-GvKostG

Betreibt das Hauptzollamt wegen Forderungen verschiedener Sozialversicherungsträger gegen denselben Schuldner die Haftvollstreckung zur Erzwingung der eidesstattlichen Versicherung, so hat es gesonderte Haftbefehle für jeden Gläubiger vorzulegen, die vom Gerichtsvollzieher jeweils als gesonderte Aufträge zu behandeln sind.

AG Westerburg, Beschl. v. 22. 5. 2004
– 12 M 823/2004 –

Aus den Gründen:

Die Gläubigerin betreibt die Zwangsvollstreckung gegen den Schuldner aus einem Bescheid der Berufsgenossenschaft – Nahrungsmittel und Gaststätten (BGN) – vom 3. April 2003, Bescheiden der Barmer Ersatzkasse vom 24. September 2002 bis 19. März 2003 und der Deutschen Angestelltenkrankenkasse (DAK) vom 14. Oktober 2003.

Unter dem 24. März 2004 legte die Gläubigerin einen Haftbefehl des Amtsgerichts Westerburg vom 17. März 2004 dem Gerichtsvollzieher beim Amtsgericht Westerburg vor und bat um Vollziehung des Haftbefehls.

In dem Haftbefehl heißt es wie folgt:

„… wegen des Anspruchs aus Ersuchen vom 4. März 2004, Az. RK 100240/2003 – G 04, RK 108942/2003 – G 04, RK 115955/2003, G04115955/2003 – G 04 wird auf Antrag d. Gläubigerin gegen d. Schuldner wegen einer Forderung aus dem vorbezeichneten vollstreckbaren Titel sowie den festgesetzten Kosten und den bisherigen Kosten der Zwangsvollstreckung die Haft angeordnet, um die Abgabe der eidesstattlichen Versicherung gemäß § 284 AO zu erzwingen.

In dem zur Abgabe der eidesstattlichen Versicherung bestimmten Termin ist der Schuldner trotz ordnungsgemäßer Ladung ohne ausreichende Entschuldigung nicht erschienen.

Der erste Termin zur Abgabe der eidesstattlichen Versicherung, zu dem der Schuldner geladen worden ist, war bestimmt auf den 3. März 2004.

Aufgrund des Haftbefehls kann die Gläubigerin den Schuldner durch einen Gerichtsvollzieher verhaften lassen. Dem Auftrag an den Gerichtsvollzieher müssen eine Ausfertigung des Haftbefehls, der vollstreckbare Titel und eine genaue Bezeichnung der Forderung beiliegen. Bisherige Vollstreckungskosten, die geltend gemacht werden, sind zu belegen."

Unter dem 26. März 2004 lehnte der Gerichtsvollzieher die Vollziehung des Haftbefehls ab und wies darauf hin, es handele sich auf Grund der verschiedenen Vollstreckungstitel um verschiedene Vollstreckungsverfahren und es bedürfe daher auch drei verschiedener Haftbefehle.

Gegen diese Ablehnung wendet sich die Gläubigerin durch Erinnerung vom 28. April 2004, bei Gericht eingegangen am 30. April 2004.

Bei dieser Sachlage war die gemäß § 766 ZPO zulässige Erinnerung als unbegründet zurückzuweisen.

Der Haftbefehl vom 17. März 2004 stellt keine wirksame Grundlage für eine weitere Zwangsvollstreckung gegen den Schuldner dar:

Gemäß § 908 ZPO ist in dem Haftbefehl neben der Angabe des Gläubigers und Schuldners auch der „Grund der Verhaftung" zu bezeichnen, wozu nach heute allgemeiner Meinung (vgl. *Zöller/Stöber*, ZPO, 20. Aufl., § 908 Rdnr. 2 m. w. N). auch die Angabe des Vollstreckungtitels gehört.

Eine hinreichende Bezeichnung des Vollstreckungtitels ergibt sich aus dem Haftbefehl jedoch nicht, da darin lediglich ein „Anspruch aus Ersuchen vom 4. März 2004" nebst Angabe von Aktenzeichen benannt ist.

Hieraus lässt sich – neben dem Schuldner, auch nicht für den Gerichtsvollzieher – der zugrunde liegende Titel entnehmen.

Auch wenn die Gläubigerin gemäß § 252 AO als Gläubigerin fingiert wird, bleiben Grundlage der Zwangsvollstreckung die Titel der materiell-rechtlichen Gläubiger, d. h. im Fall der BGN, der BAK und DAK.

Grundlage der weiteren Zwangsvollstreckung kann mithin nur ein Haftbefehl sein, der diesen Titel auch eindeutig bezeichnet.

Im Übrigen wären auch verschiedene Haftbefehle für jeden materiell-rechtlich zu vollstreckenden Titel vorzulegen, da auch bei Fiktion eines Gläubigers (§ 252 AO) bei Vollstreckung verschiedener materiell-rechtlicher Titel verschiedene Vollstreckungsaufträge vorliegen.

Anmerkung:

Die Forderung, für jeden Gläubiger einen gesonderten Haftbefehl zu erwirken, entspricht der Regelung in § 59 ZPO, wonach mehrere Personen als Streitgenossen nur dann gemeinschaftlich klagen oder verklagt werden können, wenn sie hinsichtlich des Streitgegenstandes in Rechtsgemeinschaft stehen oder wenn sie aus demselben tatsächlichen und rechtlichen Grund berechtigt oder verpflichtet sind. Auch die gemäß § 145 ZPO mögliche Prozesstrennung durch das Gericht dürfte entsprechend anwendbar sein.

Der Gesetzgeber hat sich mit den Vollstreckungsaufträgen der Hauptzollämter unlängst befassen müssen, weil diese auf-

grund der Fiktion des § 252 AO für Träger der Sozialversicherung, die nicht kostenbefreit sind, Kostenbefreiung in Anspruch genommen und dadurch zahlreiche Erinnerungsverfahren hervorgerufen haben.

Das Gerichtsvollzieherkostengesetz wurde durch seine ab 1. Mai 2001 geltende Neufassung in § 2 Abs. 1 Satz 2 diesbezüglich wie folgt ergänzt:

> *„Bei der Vollstreckung wegen öffentlich-rechtlicher Geldforderungen ist maßgebend, wer ohne Berücksichtigung des § 252 der Abgabenordnung oder entsprechender Vorschriften Gläubiger der Forderung ist."*

In der Gesetzesbegründung zu § 2 Abs. 1 GvKostG wurde hierzu in der Bundestagsdrucksache Nr. 14/3432 (abgedruckt in Schröder-Kay, 11. Aufl., S. 408) Folgendes ausgeführt:

> *„Satz 2 ist neu in die Vorschrift eingestellt worden. Damit soll klargestellt werden, dass es für die Frage der Kostenbefreiung ausschließlich auf die materiell-rechtliche Gläubigerstellung ankommt und zwar auch in den Fällen, in denen § 252 der Abgabenordnung (AO) unmittelbar oder mittelbar anzuwenden ist. Nach dieser Vorschrift gilt im Vollstreckungsverfahren die Körperschaft als Gläubigerin der zu vollstreckenden Ansprüche, der die Vollstreckungsbehörde angehört. Der Regelungsvorschlag entspricht der inzwischen überwiegenden Rechtsprechung (Schröder-Kay, das Kostenwesen der Gerichtsvollzieher, 9. Aufl., Rdnr. 12 zu § 8 GvKostG; AG Hanau vom 26. 4. 1995 in DGVZ 1995, 175; AG Waldbröl vom 3. 5. 1996, 127; AG Arnsberg vom 21. 5. 1996 in DGVZ 1997, 45 und vom 12. 7. 1996 in DGVZ 1997, 79; AG Neuwied vom 7. 1. 1998 in DGVZ 1998, 95; AG Königswinter vom 10. 8. 1998 in DGVZ 1999, 47; AG Leverkusen vom 22. 9. 1998 in DGVZ 1998, 191)."*

In den Durchführungsbestimmungen zum Gerichtsvollzieherkostengesetz ist in Nr. 2 Abs. 6 hierzu zusätzlich folgende Regelung enthalten:

> *„Mehrere Aufträge liegen vor, wenn der Auftraggeber lediglich als Vertreter (z. B. als Inkassounternehmen, Hauptzollamt, Rechtsanwältin oder Rechtsanwalt) für mehrere Gläubiger tätig wird; maßgebend ist die Zahl der Gläubiger."*

Obwohl sich aus diesen Regelungen eindeutig ergibt, dass in den hier in Rede stehenden Fällen ***die wirklichen Gläubiger*** *die Berufsgenossenschaft Nahrungsmittel und Gaststätten, die Barmer Ersatzkasse und die Deutsche Angestelltenkasse sind, denen keine Kostenbefreiung zusteht und deren Forderungen jeweils als gesonderte Aufträge zu behandeln sind, hat das Hauptzollamt in vorliegender Sache erneut versucht, für seine Auftraggeber dadurch eine Kostenbegünstigung zu erlangen, dass es die Aufträge verschiedener Gläubiger, die getrennt zu behandeln sind, in* ***einem*** *Auftrag zusammenfasst.*

Es ist zwar richtig, dass § 252 AO das Hauptzollamt als Gläubigerin der zu vollstreckenden Forderungen fingiert. Dies ändert aber nichts an der tatsächlichen Gläubigerstellung der hier beteiligten Sozialversicherungsträger, so dass das Hauptzollamt nur in getrennten Verfahren für diese Gläubiger tätig werden kann, wie auch ein Anwalt nicht der Einfachheit halber für verschiedene Gläubiger wegen unterschiedlicher Forderungen Anträge stellen oder vor Gericht Klagen erheben kann (§ 59 ZPO).

Zu dem gleichen Ergebnis kommen auch die Kommentare zum GvKostG Schröder Kay, Ergänzungsband zur 11. Aufl., Anm. E 16 zu § 3 GvKostG und Winterstein, Teil 2, § 3 Anm. 2, Seite 7 (12. Erg.-Lfg.).

Aufgrund der Regelung in § 3 GvKostG und Nr. 2 Abs. 6 DB-GvKostG hat der Gerichtsvollzieher aber auch dann ***von mehreren Aufträgen auszugehen****, wenn das Vollstreckungsgericht dem Antrag des Gläubigervertreters entsprochen hat und ein zu vollstreckender Haftbefehl mehrere Gläubiger enthält, die jeweils gesonderte Forderungen gegen denselben Schuldner geltend machen. Die Zahl der Aufträge entspricht in diesem Falle der Zahl der Gläubiger.*

Obergerichtsvollzieher a. D. Theo Seip, Limburg/Lahn

§§ 192 Abs. 1, 763 Abs. 2 ZPO; 48, 180 Nr. 2 GVGA; KV 101 GvKostG

Bei der nach § 180 Nr. 2 GVGA erforderlichen Zustellung der Räumungsmitteilung an den Schuldner handelt es sich um eine Zustellung im Parteibetrieb. Demzufolge ist vom Gerichtvollzieher die Gebühr für eine Zahlung nach KV 101 des GvKostG zu erheben.

AG Köln, Beschl. v. 2. 1. 2004
– 287 M 3071/03 –

Aus den Gründen:

Die Erinnerung ist zulässig, aber nicht begründet.

Der Gerichtsvollzieher hat zu Recht eine Gebühr KV 101 für die Zustellung der Räumungsmitteilung angesetzt. Diese Gebühr kann angesetzt werden, wenn es sich hierbei um eine Parteizustellung handelt. Eine solche liegt aber bei der Zustellung der Räumungsmitteilung vor. In der ZPO ist die Zustellung der Terminsladung überhaupt nicht enthalten, sondern lediglich in § 180 Nr. 2 GVGA. Die GVGA dient aber lediglich dazu, das Verständnis der gesetzlichen Vorschriften zu erleichtern (§ 1 GVGA), kann also keine gesetzlichen Vorschriften ersetzen. Die Verwaltungsvorschrift des § 180 Nr. 2 GVGA beruht auf § 763 Abs. 2 ZPO. Generell zuständig für die Amtszustellung ist die Geschäftsstelle des Gerichts, wobei das Gericht auch den Gerichtsvollzieher mit der Amtszustellung beauftragen kann (§ 168 Abs. 2 ZPO).

Wenn durch Gesetz oder Verwaltungsanordnung (ZPO oder GVGA) die Zustellung bestimmter Schriftstücke geregelt wird, kann es sich nur um Parteizustellungen i. S. v. § 192 Abs. 1 ZPO handeln, da die ZPO nur noch die Zustellungen von Anwalt zu Anwalt kennt (vgl. *Schröder/Kay*, Ergänzungsband zur 11. Aufl., Rdnr. E 15 zu KV Nummern 100, 101, und 102).

Da die Voraussetzungen für eine Amtszustellung nicht vorliegen, ist davon auszugehen, dass es sich um eine Zustellung im Parteibetrieb handelt. Es kann nicht angehen, mangels konkreter Regelung infolge von Hilfskonstruktionen (Neben-Amtshandlungen innerhalb des Räumungsauftrages) aus der Zustellung im Parteibetrieb diese wieder einer anderen Regelung zuzuführen.

Diesem Ergebnis stehen auch nicht die Ausnahmeregelungen des § 900 Abs. 1 Satz 3 ZPO und § 829 Abs. 2 Satz 2 ZPO entgegen, da es sich hierbei gerade um gesondert geregelte Ausnahmevorschriften handelt. Der Gerichtsvollzieher hat auch zu Recht eine Gebühr KV Nr. 701 angesetzt, da er eine förmliche Zustellung mit Zustellungsurkunde vorgenommen hat.

Anmerkung der Schriftleitung:

Siehe hierzu Heinze, Seite 164 in diesem Heft.

■ BUCHBESPRECHUNG

PraxisAusbildung Zwangsvollstreckungsrecht

Hrsg. von RiLG *Frank-Michael Goebel*, 1. Auflage, 380 Seiten, broschiert, 36,– Euro, ISBN 3-8240-0702-9, Deutscher**Anwalt**-Verlag, Bonn – www.anwaltverlag.de –

Das hier besprochene Buch dient in erster Linie der Ausbildung von Rechtsreferendaren zur Vorbereitung auf das Staatsexamen und der Fortbildung junger Rechtsanwälte.

Für Gerichtsvollzieher zeigt sich das Buch von Interesse, weil diese bei der Lektüre des Buches die Zwangsvollstreckung zum einen aus der Sichtweise der Parteien kennen lernen, zum anderen durch die praxisorientierte Ausrichtung des Buches Problemlösungen für ihre tägliche Arbeit finden können.

Das Werk befasst sich mit den Grundlagen der Zwangsvollstreckung, den besonderen Voraussetzungen der einzelnen Vollstreckungsarten und den Rechtsmitteln in der Zwangsvollstreckung. In einem besonderen Kapitel, das die Praxisnähe des Buches verdeutlicht, befasst sich der Autor mit der Ermittlung von Aufenthalt und Vermögen des Schuldners. Hier wird schwerpunktmäßig das Verfahren zur Abgabe der eidesstattlichen Versicherung durch den Gerichtsvollzieher beschrieben.

Das Buch gibt auch Einblicke in an das Tätigkeitsfeld des Gerichtsvollziehers angrenzenden Bereiche der Zwangsvollstreckung, wie etwa die Zwangsvollstreckung in Forderungen und andere Vermögensrechte oder die Grundzüge der Immobiliarzwangsvollstreckung. Von diesen Gebieten der Zwangsvollstreckung besitzen Gerichtsvollzieher oft weniger Kenntnis. Durch die praxisbezogenen und leicht lesbaren Darstellungen lassen sich Kenntnisse in obigen Fachgebieten mit diesem Buch durchaus hinzuerlernen.

Zahlreiche Hinweise, die besonders hervorgehoben sind, und so genannte Checklisten können insbesondere junge Gerichtsvollzieher in ihrer alltäglichen Arbeit unterstützen. In diesen Checklisten führt der Autor beispielsweise die im Verfahren zur Abgabe der eidesstattlichen Versicherung offenbarungspflichtigen Personen auf, wenn es sich beim Schuldner um eine minderjährige Person, um eine GmbH, deren Geschäftsführer abberufen wurden usw. handelt. Weiter werden beispielhaft Nachweise zum späteren Vermögenserwerb für die wiederholte Abgabe nach § 903 ZPO aufgezählt, wobei die hier genannten Punkte zumindest nicht immer unumstritten sind. So ist sehr umstritten, ob die in der Liste aufgeführte Auflösung eines Bankkontos einen wiederholten Antrag zur Abgabe der eidesstattlichen Versicherung rechtfertigt. Zu begrüßen wiederum ist der Hinweis, dass der Gläubiger von Teilzahlungen des Schuldner grundsätzlich profitieren kann, weil diese oft aus dem für den Gläubiger nicht zugänglichem Vermögen stammen (pfandfreies Arbeitseinkommen oder gar Leistung Dritter).

Das Foliant ist übersichtlich gestaltet. Inhalts-, Abkürzungs- und Stichwortverzeichnisse erleichtern den Umgang mit dem Werk.

Der Erwerb des Buches empfiehlt sich nicht nur für die vom Verlag ausdrücklich angesprochenen Personengruppen. Es stellt durchaus eine Bereicherung der Bibliothek eines Gerichtsvollzieherbüros dar.

■ HINWEIS AUF ANDERE SCHRIFTEN

Barnert, Thomas, *„Klauselerinnerung und Vollstreckungsabwehrklage in der neueren Rechtsprechung des BGH."* In: MDR. 2004, 11. S. 605–607.

Emde, Raimond, *„Zulässigkeit von Direktzustellungen ausländischer Prozessbevollmächtigter an deutsche Parteien nach Art. 14 EuZVO?"* In: NJW. 2004, 26. S. 728–730.

Ernst, Irene Marianne: *„Mobiliar- und Räumungsvollstreckung gegen den Partner einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft."* In: Das juristische Büro. 2005, 8. S. 407–410.

Gesiu-Phaltsē, Pelagia: *„Die Folgen des Europäischen Vollstreckungstitels für das Vollstreckungsrecht in Europa."* In: Perspektiven der justiziellen Zusammenarbeit in Zivilsachen in der Europäischen Union. 2004. S. 213–248.

Gundlach, Ulf; Frenzel, Volkhard; Schmidt, Nikolaus: *„Die Anfechtbarkeit von Forderungseinziehungen durch den Sicherungsnehmer vor Insolvenzeröffnung."* In: Neue Zeitschrift für das Recht der Insolvenz und Sanierung. 2004, 6. S. 305–308.

Hasse, Bodo, *„Zur gesetzlichen Neuregelung der Zwangsvollstreckung in Kapitallebensversicherungen."* In: Versicherungsrecht. 2004, 22. S. 958–964.

Hohloch, Gerhard, *„Grenzüberschreitende Unterhaltsvollstreckung."* In: Familie, Partnerschaft, Recht. 2004, 6. S. 315–324.

Lappe, Friedrich, *„Modernes Justizkostenrecht? Kritisches zum Kostenrechtsmodernisierungsgesetz."* In: NJW. 2004, 34. S. 2409–2412.

Mock, Peter, *„Gebühren und Streitwerte in der Zwangsvollstreckung."* In: Anwaltsgebühren spezial. 2004, 5. S. 177–185.

Pape, Gerhard, *„Entwicklung des Verbraucherinsolvenzverfahrens im Jahre 2003."* In: NJW. 2004, 35. S. 2492–2497.

Podlech-Trappmann, Bernd, *„Geschäftsgebühr und Terminsgebühr: Problemdarstellung und Fallanalyse mit Vergleich zwischen BRAGO und RVG."* In: Das juristische Büro. 2004, 7. S. 351–360.

Schneider, Hagen, *„Änderungen bei der Zahlung von Vergütungen und Entschädigungen durch die Einführung des Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetzes (JVEG)."* In: Das juristische Büro. 2004, 7. S. 360–365.

Richtigstellung:

Der in der Übersicht über die Geschäftstätigkeit und den Personalbestand der Gerichtsvollzieher im Jahre 2003 bezüglich des Landes Berlin in Spalte 9 (Anträge auf Abnahme der eidesstattlichen Versicherung) ausgewiesene Wert muss richtigerweise 203 558 anstatt 302 558 lauten.

Herausgeber: Deutscher Gerichtsvollzieher Bund e.V. (DGVB) – 50672 Köln, Goebenstraße 3. **Verantwortlich:** Schriftleiter Obergerichtsvollzieher Werner Blaskowitz; Stellvertreter: Gerichtsvollzieher Stefan Mroß in 77815 Bühl, Aloys-Schreiber-Str. 8, Telefon (0 72 23) 80 76 25.
Verlag: Heenemann Verlagsgesellschaft mbH, 12103 Berlin, Bessemerstraße 83–91. **Druck:** H. Heenemann GmbH & Co., 12103 Berlin, Bessemerstraße 83–91. Erscheinungsweise: monatlich 1 Heft, Versand als Postvertriebsstück. Bezugspreis: jährlich 35,– € einschließlich Versandkosten und Mehrwertsteuer. Einzelheft 4,– €. Für Mitglieder des DGVB Preisermäßigung. Buchhändler-Rabatt 20 %.
Beiträge zur Veröffentlichung werden nur unter der Bedingung angenommen und honoriert, dass sie keiner anderen Zeitschrift angeboten worden sind oder angeboten werden. Mit der Annahme erwirbt die DGVZ dauernd das alleinige Nutzungsrecht.
Alle Rechte sind vorbehalten, insbesondere die des Nachdrucks und der weiteren Vervielfältigung im Wege des fotomechanischen oder ähnlichen Verfahrens.
Einsendungen und Zuschriften, die den Inhalt der Zeitung (Aufsätze, Entscheidungen etc.) betreffen, sind nur zu richten an den Schriftleiter der DGVZ, Obergerichtsvollzieher Werner Blaskowitz.
Bestellungen und Zuschriften, die den **Bezug** der Zeitschrift betreffen, sind an den Kassenführer der DGVZ, Ingo Stollenwerk, Eschweiler Straße 199, 52222 Stolberg, Telefon (0 24 03) 78 59 68, Telefax (0 24 03) 78 59 67, E-Mail: gv-stollenwerk@web.de, zu richten. **Anzeigenaufträge** sind an den stellvertretenden Schriftleiter, Stefan Mroß, Aloys-Schreiber-Straße 8, 77815 Bühl, Telefax (0 72 23) 80 76 26, E-Mail: SMross.GV-Buero@t-online.de, zu richten. **Vergriffene Jahrgänge** (ab 1949) sind im Reprintverfahren bei der Firma Auvermann & Keip GmbH, Bayernstraße 9, 63773 Goldbach, erhältlich.
Einbanddecken sind zu beziehen bei Firma Grit und Mathias Wenig GbR, Montanstraße 6, 13407 Berlin, Telefon (030) 4 64 45 48, Telefax (030) 41 40 46 41.
Das **Jahres-Inhaltsverzeichnis** wird jeweils der Februar-Ausgabe des folgenden Jahres beigefügt.